

Datum: 30.09.2010 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät</u>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“	1546
Erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“	1548
Einführung des Studiengangs „Magister Theologiae“ zum Wintersemester 2010/11	1553
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“	1553
<u>Biologische Fakultät</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	1576
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</u>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“	1577
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1585
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	1592
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	1598
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	1602
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“	1603
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“	1604

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1604
Änderung der Prüfungsordnung für die universitären Studiengänge „Bachelor of Arts in Economics (BA)“ und „Master of Arts in International Economics (MA)“	1607
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den universitären Studiengang „Bachelor of Science in Accounting (BSc-Accounting)“	1608
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“	1609
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	1622
Erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	1627
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät</u>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Indienstudien“ zum WiSe 2010/11	1629
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“	1629
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Modern Indian Studies“ zum WiSe 2010/11	1649
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	1649
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen</u>	
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“	1662
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen</u>	
Dritte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten	1685
Erste Änderung der Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB)	1686
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	1691

Theologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 30.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2035) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2035) wird wie folgt geändert.

1. Im Titel der Ordnung wird hinter dem Wort „den“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“
3. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“

1. Master-Studiengang „Intercultural Theology“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Fachstudium

Es müssen die folgenden elf Pflichtmodule im Umfang von 88 C erfolgreich absolviert werden:

M.IntTheol.01 „Processes of Translation, Inculturation and Intercultural Communication“ (7 C / 4 SWS)

M.IntTheol.02 „Christianity in an Intercultural Perspective“ (7 C / 4 SWS)

M.IntTheol.03 „Cross-Culture I“ (9 C / 6 SWS)

M.IntTheol.05 „Religions, Churches and Theology in Europe and the Western World“ (7 C / 4 SWS)

M.IntTheol.07 „Religions, Churches and Theology in Africa“ (8 C / 4 SWS)

<i>M.IntTheol.08</i>	„Religions, Churches and Theology in India and the Near East“ (8 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.09</i>	„Cross-Culture II“ (8 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.10</i>	„Theology in Context“ (6 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.11</i>	„Cross-Culture III“ (15 C / 1 SWS)
<i>M.IntTheol.12</i>	„Implementation and Presentation of the Intercultural Project“ (8 C / 1 SWS)
<i>M.IntTheol.13</i>	„Intercultural Project: Project Analysis and Evaluation“ (5 C / 1 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IntTheol.04 „Language Instruction Course German“ (6 C / 6 SWS)

Soweit Studierende über die durch das Modul *M.IntTheol.04* vermittelten Kenntnisse der deutschen Sprache bereits verfügen, ist an Stelle des Moduls *M.IntTheol.04* ein weiteres der Module nach Buchstaben bb. oder cc. zu absolvieren.

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.IntTheol.14-01 „Theories of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-02 „Concepts of Healing and Salvation in Ancient Religions (Paganism, Judaism, Christianity)“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-03 „The Early Christians in a World Full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-04 „Paradigmen, Themen und Traditionen deutschsprachiger protestantischer Theologie“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.14-05 „Ethical Expertise in the Horizon of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-07 „Concepts and Theories of Religious Counselling“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-08 „Importance of Law and Legislation in Religions“ (6 C / 2 SWS)

cc. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es kann eines der folgenden Module im Umfang von 6 C als freiwillige Zusatzprüfung absolviert werden:

M.IntTheol.06-01 „Introduction to Arabic Language“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-02 „Introduction to Biblical Hebrew“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-03 „Introduction to New Testament Greek“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-04 „Introduction to Latin“ (6 C / 6 SWS)

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende anderer geeigneter Master-Studiengänge können folgende Module im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

M.IntTheol.14-01 „Theories of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-08 „Importance of Law and Legislation in Religions“ (6 C / 2 SWS)“

3. Die Anlage II wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität am 01.10.2010 in Kraft.

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 30.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2054) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2009 S. 2054) wird wie folgt geändert.

1. Im Titel der Ordnung wird hinter dem Wort „den“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

2. Der § 4 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Partnerhochschulen, an denen das Auslandssemester verbracht werden kann, sind insbesondere:

- a. Gurukul Lutheran Theological College and Research Institute, Chennai, Indien,
- b. Mekane Yesus Theological Seminary and Ethiopian Graduate School of Theology, Adis Abeba, Äthiopien
- c. Near Eastern School of Theology, Beirut, Libanon
- d. Trinity Theological Seminary, Legon, Ghana
- e. Karnataka Theological College, Mangalore, Indien
- f. The Graduate School of Theology, Ewha Womans University, Seoul, Korea, und
- g. Yerevan State University, Faculty of Theology, Yerevan, Armenien.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Während des Semesters an der Partnerhochschule absolvieren die Studierenden die Module ‚Theology in Context‘ (M.IntTheol.10), ‚Cross-Culture III‘ (M.IntTheol.11) und ‚Implementation and Presentation of the Intercultural Project‘ (M.IntTheol.12)“

c. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Implementation of the Intercultural Project“ (M.IntTheol.12“ durch die Wörter „Cross-Culture III“ (M.IntTheol.11)“ ersetzt.

3. Der § 5 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) ¹Die Studierenden belegen im Professionalisierungsbereich das Pflichtmodul M.IntTheol.04 „Language Instruction Course German“ und mindestens eines der angebotenen Wahlpflichtmodule. ²Studierende, die Deutsch bereits auf entsprechendem Niveau beherrschen, können 6 C in einem der anderen Module, z.B. im Wahlpflichtmodul M.IntTheol.14 oder in M.IntTheol.06 „Language Instruction Course“ erwerben. ³Das Lehrangebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden, jeweils aus wenigstens zwei Optionen zu wählen.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahlpflichtmodule M.IntTheo.14.01, M.IntTheo.14.06, M.IntTheo.14.08 können online angeboten werden.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.**„Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Intercultural Theology“****1. Master-Studiengang „Intercultural Theology“**

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Fachstudium

Es müssen die folgenden elf Pflichtmodule im Umfang von 88 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.IntTheol.01</i>	„Processes of Translation, Inculturation and Intercultural Communication“ (7 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.02</i>	„Christianity in an Intercultural Perspective“ (7 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.03</i>	„Cross-Culture I“ (9 C / 6 SWS)
<i>M.IntTheol.05</i>	„Religions, Churches and Theology in Europe and the Western World“ (7 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.07</i>	„Religions, Churches and Theology in Africa“ (8 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.08</i>	„Religions, Churches and Theology in India and the Near East“ (8 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.09</i>	„Cross-Culture II“ (8 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.10</i>	„Theology in Context“ (6 C / 4 SWS)
<i>M.IntTheol.11</i>	„Cross-Culture III“ (15 C / 1 SWS)
<i>M.IntTheol.12</i>	„Implementation and Presentation of the Intercultural Project“ (8 C / 1 SWS)
<i>M.IntTheol.13</i>	„Intercultural Project: Project Analysis and Evaluation“ (5 C / 1 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IntTheol.04 „Language Instruction Course German“ (6 C / 6 SWS)

Soweit Studierende über die durch das Modul *M.IntTheol.04* vermittelten Kenntnisse der deutschen Sprache bereits verfügen, ist an Stelle des Moduls *M.IntTheol.04* ein weiteres der Module nach Buchstaben *bb.* oder *cc.* zu absolvieren.

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.IntTheol.14-01 „Theories of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-02 „Concepts of Healing and Salvation in Ancient Religions (Paganism, Judaism, Christianity)“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-03 „The Early Christians in a World Full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-04 „Paradigmen, Themen und Traditionen deutschsprachiger protestantischer Theologie“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.14-05 „Ethical Expertise in the Horizon of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-07 „Concepts and Theories of Religious Counselling“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-08 „Importance of Law and Legislation in Religions“ (6 C / 2 SWS)

cc. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es kann eines der folgenden Module im Umfang von 6 C als freiwillige Zusatzprüfung absolviert werden:

M.IntTheol.06-01 „Introduction to Arabic Language“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-02 „Introduction to Biblical Hebrew“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-03 „Introduction to New Testament Greek“ (6 C / 6 SWS)

M.IntTheol.06-04 „Introduction to Latin“ (6 C / 6 SWS)

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende anderer geeigneter Master-Studiengänge können folgende Module im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

M.IntTheol.14-01 „Theories of Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (6 C / 2 SWS)

M.IntTheol.14-08 „Importance of Law and Legislation in Religions“ (6 C / 2 SWS)“

5. Die Anlage II wird aufgehoben.

6. Die Anlage III wird Anlage II und wie folgt neu gefasst.

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (88 C)				Professionalisierungsbereich (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C (Σ 33 C)	M.IntTheol.01 „Processes of Translation, Inculturation and Intercultural Communication“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.02 „Christianity in an Intercultural Perspective“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.03 Cross-Culture I (Pflicht) 6 SWS 9 C		M.IntTheol.04 Language Instruction Course German (Pflicht) 6 SWS 6 C	ggf. M.IntTheol.06 Language Instruction Course Arabic, Hebrew, Greek, Latin” (Freiwillige Zusatzprüfung) 6 SWS 6 C
2. Σ 31 C (Σ 33 C)	M.IntTheol.05 „Religions, Churches and Theology in Europe and the Western World“ (Pflicht) 4 SWS 7 C	M.IntTheol.07 „Religions, Churches and Theology in Africa“ (Pflicht) 4 SWS 8 C	M.IntTheol.08 „Religions, Churches and Theology in India and the Near East“ (Pflicht) 4 SWS 8 C	M.IntTheol.09 Cross-Culture II (Pflicht) 4 SWS 8 C	ggf. M.IntTheol.14 Theologisches Wahlpflichtmodul (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 29 C (Σ 25 C)	M.IntTheol.10 „Theology in Context“ (Pflicht) 4 SWS 6 C	M.IntTheol.11 Cross-Culture III (Pflicht) 1 SWS 15 C	M.IntTheol.12 „Implementation and Presentation of the Intercultural Project“ (Pflicht) 1 SWS 8 C		ggf. M.IntTheol.14 Theologisches Wahlpflichtmodul (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 31 C	Master-Arbeit 20 C		M.IntTheol.13 „Intercultural Project: Analysis and Evaluation“ (Pflicht) 1 SWS 5 C		ggf. M.IntTheol.14 Theologisches Wahlpflichtmodul (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)				12 C	

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität am 01.10.2010 in Kraft.

Theologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 30.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Einführung des Studiengangs „Magister Theologiae“ zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 30.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Magisterstudiums.

(2) Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Im Studium der Theologie sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden beherrschen lernen, mit denen die einzelnen Sachgebiete der Theologie bearbeitet werden, und sich gründliche Kenntnisse dieser Sachgebiete aneignen. ²Dazu gehören die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie mit Religionspädagogik. ³Auf der Basis von Methoden- und Sachkenntnis soll die Fähigkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung erlangt werden, sodass die Studierenden in der Lage sind, in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Rechenschaft über die Lehrinhalte, die Tradition und die Wirkungen des christlichen Glaubens zu geben. ⁴Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Studierenden sich in exemplarischer Weise in Stoff und Probleme der einzelnen theologischen Disziplinen einarbeiten.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fachgebieten überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Der Studiengang „Magister Theologiae“ qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. ²Ergänzend dazu sind Studierende qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftler geeignet sind. ³Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁴Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium, ein individuelles Interessenprofil auszubauen. Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache oder einer anderen modernen Fremdsprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hoch-

schulgrad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ²Sie erhöht sich für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden, auf begründeten Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester. ³Die Fakultät bescheinigt auf Antrag eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach Satz 2.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 300 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Grundstudium 120 C,

b) auf das Hauptstudium 120 C,

c) auf die Integrationsphase 41 C,

d) auf eine praktisch-theologische Ausarbeitung 3 C und

e) auf die schriftliche Abschlussarbeit 16 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in der Magisterzwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungs¹begleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungs¹begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio, Biblicum und Philosophicum.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe und auf einem elektronischen Datenträger dokumentiert werden. ²Das Portfolio soll während einer Ausbildungs- oder Lernphase dazu anhalten, wichtige Inhalte, Methoden und Ergebnisse gezielt zu beobachten und schriftlich oder in anderer Form dokumentiert festzuhalten. ³Gleichzeitig soll dieser Vorgang gezielt reflektiert werden, um vor schematischen Übernahmen zu schützen und eigenständige Urteile zu fördern.

(3) ¹Gegenstand der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher (Altes Testament und Neues Testament) anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird.

²Zwischen Prüfling und Prüfenden können Schwerpunkte der Prüfung vereinbart werden; im Bereich eines Schwerpunktes sind differenziertere Kenntnisse nachzuweisen. ³Die Prüfung erstreckt sich auch auf wiederkehrende biblische Themen und Motive. ⁴Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(4) ¹In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt (Kenntnis wenigstens einer repräsentativen Grundlagenschrift oder eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart, selbständiger Umgang mit Problemstellungen, Erfassung und Beurteilung von Argumentationsstrukturen, philosophiegeschichtliche Einordnung). ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

- a) der Nachweis der erforderlichen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum) und
- b) der Erwerb von mindestens 80 Anrechnungspunkten aus dem Grundstudium, darunter die Module Mag.Theol.101, Mag.Theol.102, Mag.Theol.108 sowie die Module Mag.Theol.103 bis Mag.Theol.107, sofern sie nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein me-

thodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) ¹Als Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung gelten die Modulprüfungen der Basismodule aus dreien der Fachgebiete Altes Testament (Mag.Theol.103), Neues Testament (Mag.Theol.104), Kirchengeschichte (Mag.Theol.105), Systematische Theologie (Mag.Theol.106) und Praktische Theologie (Mag.Theol.107). ²Diese sollen spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen absolviert werden. ³Die Anlage III erläutert die Zusammensetzung der Zwischenprüfung.

(3) ¹Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 sind in folgenden Prüfungsformen zu absolvieren:

- a) eine Klausur im Umfang von 180 Min. in den Fachgebieten Altes Testament oder Neues Testament,
- b) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. im Fachgebiet Kirchengeschichte,
- c) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. in dem Fachgebiet nach Buchstabe a), in dem keine Klausur absolviert wird.

²Anstelle der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Buchstabe c) kann eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen in einem der Fachgebiete Systematische Theologie, Praktische Theologie oder dem Fachgebiet nach Satz 1 Buchstabe a), in dem keine Klausur absolviert wird, absolviert werden.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Teilleistungen nach Absätzen 2 und 3 bestanden sind, wenigstens 120 Anrechnungspunkte aus dem Grundstudium erworben wurden sowie Latinum, Graecum und Hebraicum nachgewiesen werden. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen nach Absatz 3.

(5) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die oder der Geprüfte auf Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²Dieses enthält die Noten und absolvierten Prüfungsformen der Teilleistungen nach Absatz 3, die Gesamtnote der Zwischenprüfung, alle erfolgreich absolvierten Module des Grundstudiums einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten sowie gegebenenfalls freiwillige Zusatzprüfungen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Magisterabschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) praktisch-theologische Ausarbeitung

- b) schriftliche Abschlussarbeit
- c) drei Abschlussklausuren
- d) fünf mündliche Abschlussprüfungen.

²Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den fünf Fachgebieten

- a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte
 - d) Systematische Theologie
 - e) Praktische Theologie
- zu erbringen.

(2) Die mündlichen Abschlussprüfungen und Abschlussklausuren in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament gelten gemeinsam zugleich als Modulprüfung des Moduls Mag.Theol.301, die mündlichen Abschlussprüfungen und Abschlussklausuren in den Fachgebieten Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie gemeinsam zugleich als Modulprüfung des Moduls Mag.Theol.302 der Integrationsphase.

(3) ¹In der Regel werden die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge absolviert. ²Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von dieser Regel zulassen. ³Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind.

§ 12 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung sind der Erwerb von mindestens 240 Anrechnungspunkten aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Nachweis des Latinums, Graecums und Hebraicums,
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 21 Abs. 4,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen, sowie Vorschläge für die Erstprüferinnen beziehungsweise Erstprüfer der mündlichen Abschlussprüfungen,
- e) ein Themenvorschlag sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbe-

treuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die praktisch-theologische Ausarbeitung und die schriftliche Abschlussarbeit,

f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, und

g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu

aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,

bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft oder

cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder

dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist.

³Die Vorschläge nach Buchstabe d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der praktisch-theologischen Ausarbeitung und der schriftlichen Abschlussarbeit fest. ⁵Die Vorschläge nach Buchstabe e) sind ferner entbehrlich, wenn die oder der Studierende die Absicht erklärt, sie erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen vorzulegen; der Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend, soweit die Vorschläge nicht spätestens eine Woche nach Absolvierung der letzten mündlichen Abschlussprüfung eingehen.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.

§ 13 Abschlussklausuren

(1) ¹Abschlussklausuren werden in den dreien der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, welche nicht Fachgebiet oder Bezugsfachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit werden sollen, absolviert. ²Soweit Studierende das Fachgebiet oder Bezugsfachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen festlegen wollen, haben sie Abschlussklausuren in allen vier genannten Fachgebieten zu absolvieren. ³Die Abschlussklausur im Fachge-

biet oder Bezugsfachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen.

(2) Für jede Klausur sind dem Prüfling jeweils zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.

(4) Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt:

a) für eine Klausur im Fachgebiet Systematische Theologie: Die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen (BSLK),

b) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch,

c) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet. ²In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. ³Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ca. 25 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ca. 30 Minuten, im Übrigen jeweils ca. 20 Minuten. ²Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 15 Praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) ¹Die praktisch-theologische Ausarbeitung ist im Fachgebiet Praktische Theologie zu absolvieren. ²Sie soll den Nachweis erbringen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der praktisch-theologischen Ausarbeitung ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der

Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Rückgabe des Themas sind nicht möglich. ³Der Umfang der praktisch-theologischen Ausarbeitung soll 48.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ⁴Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(4) ¹Die praktisch-theologische Ausarbeitung ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die praktisch-theologische Ausarbeitung nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "ungenügend" (0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die praktisch-theologische Ausarbeitung der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik) und Praktische Theologie. ³Wird das Fachgebiet Praktische Theologie gewählt, so ist das Thema mit Bezügen zu einem der anderen vier Fachgebiete (Bezugsfachgebiet) festzusetzen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der schriftlichen Abschlussarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungs-

kommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll 144.000 Zeichen nicht überschreiten. ⁵Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "ungenügend" (0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) ¹Die Prüfungskommission leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung

(1) Abweichend von den Bestimmungen der APO sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der praktisch-theologischen Ausarbeitung oder der schriftlichen Abschlussarbeit oder der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung.

(3) ¹Soweit sich für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ (4) ergibt, wird in diesen Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt; die Magisterprüfung gilt in diesem Fall erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. ²Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen; eine Wiederholung der praktisch-theologischen Ausarbeitung und der schriftlichen Abschlussarbeit im Rahmen einer Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen, der praktisch-

theologischen Ausarbeitung und der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(5) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden, die praktisch-theologische Ausarbeitung und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden sind sowie die Gesamtnote und die Fachnoten in wenigstens drei Fachgebieten wenigstens „ausreichend“ (4) sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit wenigstens 14 Punkten bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 12 Punkte beträgt.

(7) ¹Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. ²In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 18 Abs.1 S. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilleistungen der Zwischenprüfung, schriftliche Abschlussklausuren, mündlichen Abschlussprüfungen, die praktisch-theologische Ausarbeitung sowie die schriftliche Abschlussarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. ³Fehlversuche, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, werden angerechnet. ⁴Wiederholungsversuche sind in der Regel jeweils spätestens im zweiten Prüfungszeitraum, der auf das Nichtbestehen folgt, wahrzunehmen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

(2) Eine innerhalb der Regelstudienzeit erstmals nicht bestandene Magisterabschlussprüfung gilt als insgesamt nicht unternommen (Freiversuch).

(3) ¹Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Magisterabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten; es zählt jeweils das bessere Ergebnis jeder Teilleistung.

(4) Eine Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 19 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis nach Muster der Anlage IV, eine Urkunde nach Anlage V sowie Zeugnisergänzungen.

(2) § 17 APO gilt entsprechend.

§ 20 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 21 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach einmalig nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101 und nach Bestehen der Zwischenprüfung ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder

einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 300 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

1. Grundstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 11 Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.101	Propädeutikum (5 C / 5 SWS)
Mag.Theol.102	Bibelkunde (10 C / 4 SWS)
Mag.Theol.103	Basismodul Altes Testament (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.104	Basismodul Neues Testament (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.105	Basismodul Kirchengeschichte (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.106	Basismodul Systematische Theologie (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.107	Basismodul Praktische Theologie (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.108	Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft (9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.109	Interdisziplinäres Basismodul (6 C / 4 SWS)
MagTheol.110	Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität (16 C / 4-8 SWS)
MagTheol.111	Theologischer Wahlbereich I (14 C / 7SWS)

b. Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums sind die Teilleistungen der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 sowie der Anlage III zu absolvieren.

2. Hauptstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 9 Pflichtmodule im Umfang von 112 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.201	Praktikumsmodul (5 C / 1 SWS)
Mag.Theol.202	Philosophie (8 C / 4 SWS)
Mag.Theol.203	Biblische Theologie (19 C / 12 SWS)
Mag.Theol.205	Historisch-Systematische Theologie (20 C / 10 SWS)

Mag.Theol.207	Aufbaumodul Praktische Theologie (13 C / 7 SWS)
Mag.Theol.208	Aufbaumodul Ökumenische Theologie, Interkulturelle Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft (9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.209	Interdisziplinäres Aufbaumodul (6 C / 4 SWS)
Mag.Theol.210	Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität (20 C/10SWS)
Mag.Theol.211	Theologischer Wahlbereich II (12 C /6SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.212-AT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-NT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-KG	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-ST	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-PT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)

3. Integrationsphase

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 41 C erfolgreich absolviert werden:

Mag.Theol.301	Integrationsmodul I: Altes und Neues Testament (14 C / 4 SWS)
Mag.Theol.302	Integrationsmodul II: Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie (21 C / 6 SWS)
Mag.Theol.303	Integrationsmodul III: Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit (6 C)

4. Praktisch-Theologische Ausarbeitung

Durch die erfolgreiche Absolvierung der praktisch-theologischen Ausarbeitung werden 3 C erworben.

5. Schriftliche Abschlussarbeit

Durch die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Abschlussarbeit werden 16 C erworben.

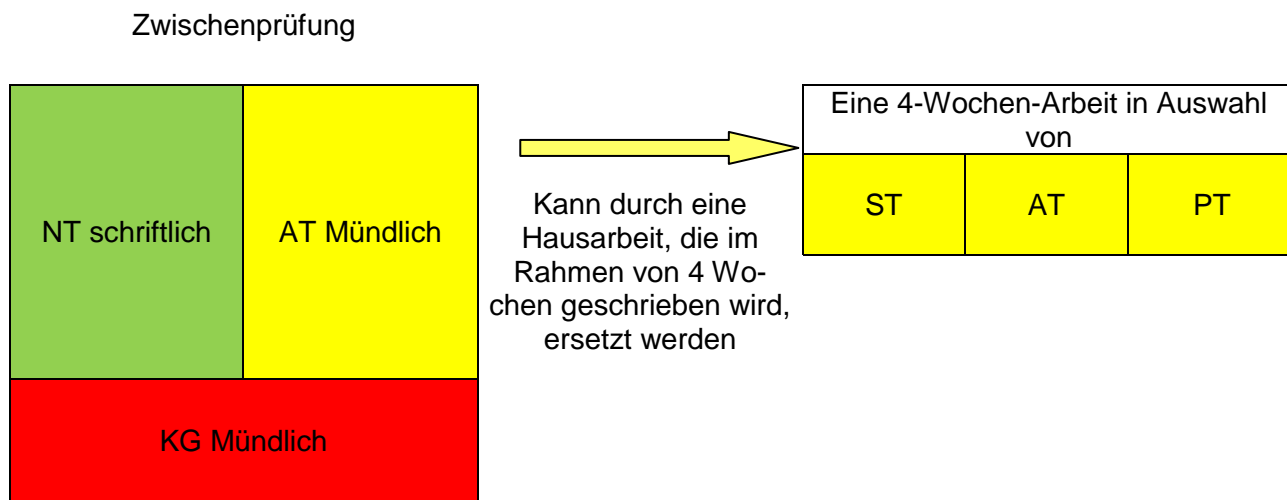
Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Sem.	Module				
Grundstudium	1.	Mag.Theol.101 Propädeutikum	Mag.Theol.102 Bibelkunde	Mag.Theol.106 Basismodul Systematische Theologie	Mag.Theol. 110 Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität	Mag.Theol.111 Theologischer Wahlbereich I
	Σ 30 C	5 C	10 C	12 C	3 C	
	2.	Mag.Theol.108 Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft	Mag.Theol.105 Basismodul Kirchengeschichte			
	Σ 30 C	9 C	12 C		4 C	5 C
Hauptstudium	3.	Mag.Theol.104 Basismodul Neues Testament	Mag.Theol.107 Basismodul Praktische Theologie			
	Σ 30 C	12 C	12 C		3 C	3 C
	4.	Mag.Theol.103 Basismodul Altes Testament	Mag.Theol.109 Interdisziplinäres Basismodul			
	Σ 30 C	12 C	6 C		6 C	6 C
Hauptstudium	5.	Mag.Theol.201 Praktikumsmodul	Mag.Theol.209 Interdisziplinäres Aufbaumodul	Mag.Theol.207 Aufbaumodul Praktische Theologie	Mag.Theol. 210 Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität	Mag.Theol 211 Theologischer Wahlbereich II
	Σ 30 C	5 C	6 C	13 C	4 C	2 C
	6.	Mag.Theol.205 Historisch-Systematische Theologie	Mag.Theol.202 Philosophie			
	Σ 30 C	20 C	8 C			2 C
	7.	Mag.Theol.203 Biblische Theologie				

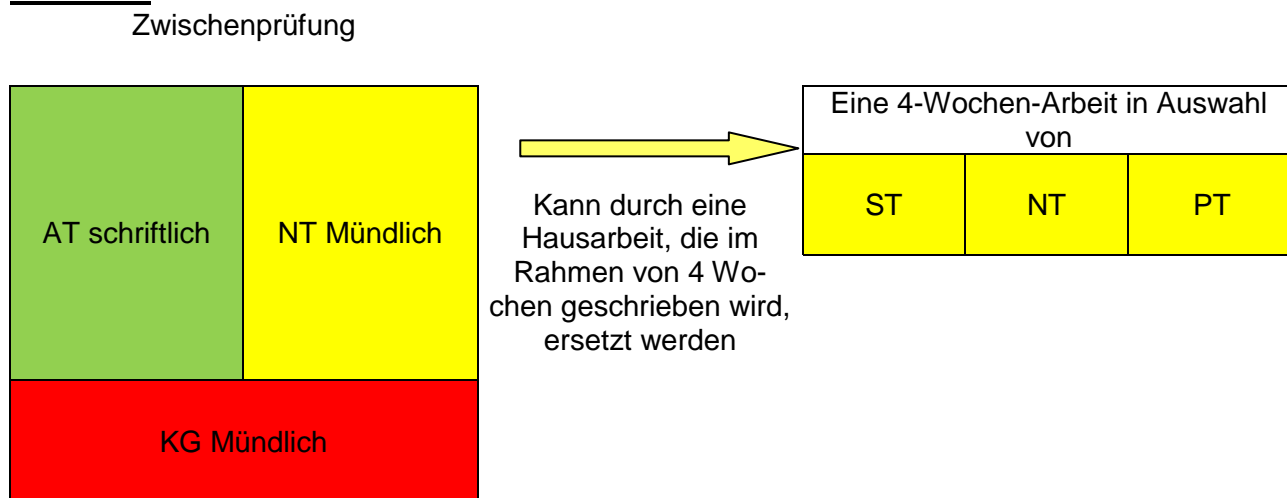
	Σ 30 C	19 C			9 C	2 C
	8.	Mag.Theol.208 Aufbaumodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft	Mag.Theol. 212.XX Theologischer Wahlpflichtbe- reich Thematische Schwerpunktbil- dung			
	Σ 30 C	9 C	8C		7 C	6C
Integrations- phase	9.	Mag.Theol.301 Integrationsmodul I: Altes und Neues Testament	Mag.Theol.302 Integrationsmodul II: Kirchen- geschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie			
	Σ 35 C	14 C	21 C			
	10.	Mag.Theol.303 Integrationsmodul III: Beglei- tung der schriftlichen Ab- schlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit Praktisch-theologische Ausar- beitung			
	Σ 25 C	6 C	16+3 C			
	Σ 300 C					

Anlage III Schaubild zu den Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung

Variante 1



Variante 2



Anlage IV Zeugnis-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät
Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau / Herr *) _____
geboren am _____ in _____

hat die Magisterprüfung im Studiengang
„Magister Theologiae“
gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom TT.MM.JJJJ

mit der Gesamtnote _____ (_____ *)

bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen *)

Altes Testament	_____
Neues Testament	_____
Kirchengeschichte	_____
Systematische Theologie	_____
Praktische Theologie	_____

Magisterarbeit über das Thema:

Punkte: _____

Praktisch-theologische Ausarbeitung

über das Thema:

Punkte: _____

Göttingen, den _____

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission

*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage V Urkunden-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Magister-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Theologische Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

<Magister/Magistra> Theologiae (Mag.Theol.),

nachdem sie / er *) die Magisterprüfung
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum)
mit Auszeichnung*)
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/ Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Biologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 16.04.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 11/2010 S. 1023) am 27.09.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“.

2. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Biologische Diversität und Ökologie“ durch die Wörter „Biodiversity, Ecology and Evolution“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Biologische Diversität und Ökologie“ durch die Wörter „Biodiversity, Ecology and Evolution“ ersetzt.

3. Die erste Änderung dieser Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 546) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 546) wird wie folgt geändert.

1. Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

Zweiter Studienabschnitt

Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I, 6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C

Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 C und höchstens 42 C mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Davon ausgenommen sind die Module: B.WIWI-BWL. 0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein Seminar handeln.

Volkswirtschaftliche Vertiefung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ sind Module im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren.

Weitere Wirtschaftswissenschaften

Es sind Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-VWL.0007		Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002		Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C

B.WIWI-WIP.0003		Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 4 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 4 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 4 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 4 C
B.WIWI-WIN.0024		SAP TERP10, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.02		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C

B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.MZS.01		Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B:RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale

Im Bereich „Wirtschaftssprachen/Studium Generale“ ist ein Modul Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 C aus folgendem Angebot erfolgreich zu absolvieren.

SK.FS.E-FW-C1.1	WP	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	WP	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C

SK.FS.F-FW-C1.2	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C

Daneben sind Module im Umfang von mindestens 6 C und höchstens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.“ sowie folgende Module gewählt werden:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I - Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
SK.Sach.2a		Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.SACH.3a		Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.SACH.12a		Theorie der Beratung, 3 C (unb.)
SK.METH.1a		Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.1		Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.2		Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42A		Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42B		Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)
SK-SOZKOM.42C		Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.METH.5		Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.METH.6		Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.)
SK.METH.7		Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.METH.10		Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.5		Teamentwicklung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.7		Mediation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.14a		Führung, 3 C (unb.)

SK.SOZKOM.27		Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.33		Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.41		Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.)

In den Bereichen „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

2. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II: Ausweis eines Studienschwerpunkts

Schwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Finance, Accounting and Taxes)

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0006	WP	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	WP	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	WP	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	WP	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	WP	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	WP	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C

B.WIWI-BWL.0063	WP	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0022	WP	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	WP	Ringveranstaltung - Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0009		Bankmanagement II, 6 C
B.WIWI-BWL.0010		Bankenbereich und Bankgeschäfte, 6 C
B.WIWI-BWL.0013		Problemstellungen des Bankmanagements im technisch-organisatorischen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0015		Seminar zu Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0016		Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0023		Grundlagen der Versicherungstechnik, 6 C
B.WIWI-BWL.0024		Unternehmenssteuern II, 6 C
B.WIWI-BWL.0027		Seminar in Finanzcontrolling, 6 C
B.WIWI-BWL.0028		Seminar in Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-BWL.0029		Audit Go! Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0031		Problemstellungen des Bankmanagements im finanziellen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0053		Seminar zu ausgewählten Themen der Betrieblichen Finanzwirtschaft, 6 C

Schwerpunkt „Marketing und Distributionsmanagement“ (Marketing and Channel Management)

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0038	WP	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	WP	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	WP	Handelsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0059	WP	Grundlagen der Marktforschung, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	WP	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	WP	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	WP	Electronic Commerce, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0032		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements“, 6 C
B.WIWI-BWL.0039		Seminar „Betriebstypen- und Standortpolitik im Handel“, 6 C
B.WIWI-BWL.0045		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Marketing (Werbung und Werbewirkungen)“, 6 C
B.WIWI-BWL.0062		Ausgewählte Fragestellungen der Konsumentenforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0052		Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0061		POS-Marketing und POS-Forschung, 6 C

Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (Management)

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0035	WP	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	WP	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	WP	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	WP	Einführung in die Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	WP	Management der Informationswirtschaft, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts gewählt werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0021		Controlling mit SAP, 6 C
B.WIWI-BWL.0033		Planspiel Produktions- und Absatzsimulation, 6 C
B.WIWI-BWL.0036		Controllingseminar, 6 C
B.WIWI-BWL.0038		Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0041		Planung und Budgetierung, 6 C
B.WIWI-BWL.0051		Ausgewählte Probleme der Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0055		Seminar Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 582) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 582) wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „additiv“ durch das Wort „integrativ“ ersetzt.
2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

In der Orientierungsphase sind folgende neun Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C

B.Inf.101	Informatik I	9 C
-----------	--------------	-----

Zweiter Studienabschnitt

1. Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Im Bereich „**Vertiefung Wirtschaftsinformatik**“ sind Module im Umfang von insgesamt 36 C gemäß der folgenden Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

Es sind folgende Pflichtmodule (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	6 C
Es ist eines der beiden nachfolgenden Module (6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL	6 C
Es sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus wenigstens 3 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	1. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung	
	2. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen	
	3. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie	
	4. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Vertiefung Wirtschaftsinformatik

1. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung		
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	6 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
2. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen		
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C

B.Inf.901	Datenbanken	4 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWIWIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
3. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie		
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.Inf.902	Telematik	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
4. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung		
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0007	SAP-Blockschulung	3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
B.WIWI-WIN.0024	SAP TERP10	6 C

2. Vertiefung „Informatik

Im Bereich „**Vertiefung Informatik**“ sind insgesamt 37 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen gemäß der folgenden Maßgabe zu erbringen:

Es ist ein Pflichtmodul (9 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.Inf.102	Informatik II	9 C
Es ist eines der folgenden drei Module „Programmiersprache“ (4 - 6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6 C

B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
Es ist eines der folgenden Projektseminare (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
Es sind 10-12 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus 2 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	1. Schwerpunkt Praktische Informatik	
	2. Schwerpunkt Theoretische Informatik	
	3. Schwerpunkt Technische Informatik	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Informatik

1. Schwerpunkt Praktische Informatik		
B.Inf.901	Datenbanken	4 C
B.Inf.902:	Telematik	4 C
B.Inf.907	Programmierkurs	3 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
2. Schwerpunkt Theoretische Informatik		
B.Inf.103	Informatik III	9 C
B.Inf.905	Theoretische Informatik	4 C
B.Inf.906	Formale Systeme	4 C
B.Inf.206	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	6 C

3. Schwerpunkt Technische Informatik		
B.Inf.104	Informatik IV	6 C
B.Inf.902	Telematik	4 C
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4 C
B.Inf.904	Betriebssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C

3. Betriebswirtschaftslehre

Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von drei Modulen aus folgender Liste zu erbringen:

B.WIWI BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C

4. Freier Wahlbereich

Im „Freien Wahlbereich“ können maximal 16 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen erbracht werden. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche gewählt werden:

- a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften
- b) Wahlbereich Informatik
- c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen
- d) Wahlbereich Recht

4a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ wählbar, sowie folgende Module:

Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C

B.WIWI-BWL.0017	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	Ringvorlesung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
Marketing und Distributionsmanagement	
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement, 6 C
Unternehmensführung	
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	Einführung in die Organisation, 6 C
Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik	
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C
Volkswirtschaftslehre	
	Alle Module mit der Kennung „B.WIWI-VWL“

4b) Wahlbereich Informatik:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Informatik“ wählbar.

4c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen.

Es sind folgende Module wählbar:

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.Sach.2a	Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.SACH.3a	Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)

SK.SACH.12a	Theorie der Beratung, 3 C (unb.)
SK.METH.1a	Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.1	Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.2	Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42A	Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42B	Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)
SK-SOZKOM.42C	Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.METH.5	Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.METH.6	Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.)
SK.METH.7	Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.METH.10	Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.5	Teamentwicklung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.7	Mediation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.14a	Führung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.27	Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.33	Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.41	Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.)

4d) Wahlbereich Recht:**Es sind folgende Module wählbar:**

B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Wertpapierrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566) wird wie folgt geändert.

Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

Zweiter Studienabschnitt

Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

Volkswirtschaftliche Spezialisierung

In den Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 24 C und höchstens 30 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Mindestens eines der gewählten Module muss ein Seminar umfassen.

Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

In den Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren. Davon ausgenommen sind die Module B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058.

Wirtschaftsfremdsprachen

Im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C

Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 und höchstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.FSK“ sowie folgende Module gewählt werden. Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002		Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0003		Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C

B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 4 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 4 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 4 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 4 C
B.WIWI-WIN.0024		SAP TERP10, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
Fachgebiet: Politologie und Ethnologie		
B.Pol.2		Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte, 10 C
B.Pol.3		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und internationaler Vergleich, 10 C
B. Pol.4		Einführung in die internationalen Beziehungen, 10 C
B.Pol.8		Sozialwissenschaftliche Islamologie und Internationale Beziehungen, 8 C
B.Pol.10		Model United Nations, 8 C
B.Eth.4		Regionale Ethnologie, 5 C
B.Ind.64		Landeskunde Indiens, 6 C

Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.02		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.MZS.01		Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B.RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.RW.0211		Staatsrecht I, 7 C

B.RW.0212		Staatsrecht II, 5 C
B.RW.0214		Staatsrecht III, 4 C
B.RW.1215		Grundlagen des Europarechts, 4 C
Schlüsselkompetenzen (unbenotet)		
Das Einbringen unbenoteter Module ist auf 9 C begrenzt		
SK.SACH.2a		Theorie des Gesprächs, 3 C
SK.SACH.3a		Theorie der Argumentation, 3 C
SK.SACH.12a		Theorie der Beratung, 3 C
SK.METH.1a		Freie Rede, 3 C
SK.SOZKOM.1		Argumentieren und Verhandeln, 3 C
SK.SOZKOM.2		Gespräche führen, 3 C
SK.SOZKOM.42A		Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C
SK.SOZKOM.42B		Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C
SK-SOZKOM.42C		Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C
SK.METH.5		Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C
SK.METH.6		Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C
SK.METH.7		Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C
SK.METH.10		Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C
SK.SOZKOM.5		Teamentwicklung, 3 C
SK.SOZKOM.7		Mediation, 3 C
SK.SOZKOM.14a		Führung, 3 C
SK.SOZKOM.27		Konfliktlösung und Kooperation, 3 C
SK.SOZKOM.33		Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C
SK.SOZKOM.41		Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung

eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798) wird wie folgt geändert.

1. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die insgesamt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Projektseminar	8 C
4. Methodenbereich	6 - 7 C
5. Wahlbereich	21 – 22 C
6. Master-Arbeit	30 C“.

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I: Modulübersicht

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risikomanagement in der Versicherungswirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0047	Leistungsmessung und –steuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0067	Bankenaufsicht, 6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Projektseminar) aufgeführten Module M.WIWI-BWL 0006, 0011, 0016 und 0032 belegbar, sofern das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

3. Projektseminar (8 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 8 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 8 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 8 C

4. Methodenbereich (6 – 7 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0009.	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010.	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C

5. Wahlbereich (21 – 22 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 21 – 22 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

(1) Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in den Ziffern 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

(2) Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung bereits eingebracht wurde

M.PSY.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.PSY.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.PSY.505	Finanzpsychologie, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

(3) Module aus dem Sprachangebot des ZESS, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist zudem die Belegung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen.

(4) Aus der folgenden Liste von Modulangeboten aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht.

SK.Meth.5	Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C
SK.Sach.3.a	Theorie der Argumentation, 3 C
SK.Sach.3.b	Theorie der Argumentation, 4 C
SK.SozKom.1	Argumentationskompetenz - Argumentieren und Verhandeln, 3 C
SK.SozKom.14A	Kommunikation und Führungskompetenz - Führung, 3 C
SK.SozKom.2	Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Gespräche führen, 3 C
SK.SozKom.27	Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Konfliktlösung und Kooperation, 3 C
SK.SozKom.32	Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Aufbau sozialer Netzwerke in beruflichen Kontexten, 3 C
SK.SozKom.33	Gender und Diversity für die Berufspraxis, 4 C
SK.SozKom.35	Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Beratungskompetenz, 3 C
SK.SozKom.41	Kommunikation und Führungskompetenz - Entscheidungskompetenz und Problemlösungsverhalten in Führungssituationen, 3 C
SK.SozKom.42A	Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede, 3 C
SK.SozKom.42B	Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation, 3 C
SK.SozKom.42C	Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Gespräch, 3 C
SK.SozKom.5	Kommunikation und Führungskompetenz – Team-Entwicklung, 3 C
SK.SozKom.6	Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C
SK.SozKom.7	Rhetorisch-dialogische Kompetenz – Mediation, 3 C

Die Wahl von Modulen aus Nr. (3.) und Nr. (4.) ist auf höchstens 10 C begrenzt.

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804) wird wie folgt geändert.

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Master-Studium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern hat einen Umfang von insgesamt 120 C. ²Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------|
| 1. Pflichtbereich Basismodule | 24 C |
| 2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern | 30 C |
| 3. Projektseminar | 8 C |

4. Methodenbereich	6 - 7 C
5. Wahlbereich	21 – 22 C
6. Master-Arbeit	30 C“.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 823) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 823) wird wie folgt geändert.

In Anlage I Nr. 5 wird folgender Tabelleneintrag angefügt:

„M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten“
-------------	---

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 833) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 833) wird wie folgt geändert.

In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Bachelor-Prüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ und das Wort „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Master-Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 845) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 845) wird wie folgt geändert.

Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage I: Modulübersicht

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	6 C
M.WIWI WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C

2. Hausarbeitenseminar (12 C)

Es ist eines der beiden folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C

3. Projekt/Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0059	Projekt-/Forschungsseminar	18 C
-----------------	----------------------------	------

4. Wahlbereich (42 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

4.1 Bereich Wirtschaftswissenschaften (0 – 42 C)

Es können Module der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Kennungen M.WIWI-WIN, M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Bereich Informatik (0 – 42 C)

Es können Module des Master-Studiengangs Angewandte Informatik mit der Kennung M.Inf. belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

Recht

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C

B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

Schlüsselkompetenzen

Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. In Englisch ist auch die Belegung von Kursen auf Mittelstufenniveau ausgeschlossen. Daneben können folgende Module belegt werden:

SK.Sach.2a	Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.SACH.3a	Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.SACH.12a	Theorie der Beratung, 3 C (unb.)
SK.METH.1a	Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.1	Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.2	Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42A	Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42B	Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)
SK-SOZKOM.42C	Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.METH.5	Führungskompetenz Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.METH.6	Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.)
SK.METH.7	Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.METH.10	Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.5	Teamentwicklung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.7	Mediation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.14a	Führung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.27	Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.33	Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.41	Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.)

Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2010 die Änderung der Prüfungsordnung für die universitären Studiengänge „Bachelor of Arts in Economics (BA)“ und „Master of Arts in International Economics (MA)“ an der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2002 S. 247) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die universitären Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA) an der Universität Göttingen wird wie folgt geändert.

Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Sommersemester 2011 durchgeführt. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Wintersemester 2011/12 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums, das für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.09.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den universitären Studiengang „Bachelor of Science in Accounting (BSc-Accounting)“ an der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2001 S. 2) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderung dieser Ordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den universitären Studiengang Bachelor of Science in Accounting (BSc-Accounting) an der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2001 S. 2) wird wie folgt geändert.

Es wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Sommersemester 2011 durchgeführt. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Wintersemester 2011/12 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums, das für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.05.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.09.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 7/2010 S. 809) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Economics in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 7/2010 S. 809) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Themensteller“ durch die Wörter „die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter“ ersetzt.
2. Es wird als neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Double Degree mit der Universität Groningen

(1) Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und

- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30

bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60

cc) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Abschlussnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
1,30 bis 1,00	7
1,60 bis 1,30	6
1,90 bis 1,60	5
2,20 bis 1,90	4
2,50 bis 2,20	3
2,80 bis 2,50	2
3,00 bis 2,80	1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
nicht überzeugend	1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik

Note	Punkte
1,70 bis 1,00	4
2,00 bis 1,70	3
2,30 bis 2,00	2
2,70 bis 2,30	1
> 2,70	0

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

- | | |
|---|------------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen) | 24 C |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen) | 24 bis 30C |
| 4. Wahlbereich (Göttingen) | 6 bis 12 C |
| 5. International Economics and Business (Groningen) | 35 C |
| 5. Masterarbeit (Groningen) | 25 C |

Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) Alle Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen müssen die Masterarbeit im Umfang von 25 C erfolgreich absolvieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Groningen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

Die Bestellung der Betreuerinnen oder der Betreuer erfolgt in Absprache und mit Unterstützung der Double-Degree-Koordinierenden der Universität Göttingen und der Universität Groningen durch die Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission der Universität Göttingen zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Erklärung,

dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission der Universität Göttingen bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt der Universität Göttingen einzureichen. Die Abgabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

Das zuständige Prüfungsamt der Universität Göttingen leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen oder den Betreuern als Gutachterin oder Gutachter zu. Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics & Business.

(10) Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. Die Urkunde über den jeweils verliehenen

Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

2 Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind im digitalen Modulverzeichnis als solche gekennzeichnet und in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0004	Chancen und Risiken internationaler monetärer und realer Wirtschaftsverflechtungen, 6 C
M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C

M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0044	Seminar Internationales Outsourcing und Multinationale Unternehmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0048	Seminar Heterogeneous Firms and International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0049	Seminar zu aktuellen Problemen der Entwicklungsländer, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Sozialpolitik, 6 C

3. Fremdsprache (12 C)

Es sind Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden ZESS-Kurse sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. Es muss jedoch mindestens das Niveau der Grundstufe III nachgewiesen werden. Kurse der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht anerkannt.

Ausländische Studierende dürfen weder Deutsch, noch Englisch, noch ihre Muttersprache belegen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können die 12 C des Fremdsprachenbereichs aus Masterveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftliche Spezialisierung erbringen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren.

Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzlich sind die folgenden Module anderer Fakultäten einzubringen.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

- **Schwerpunkt Entwicklungsökonomik**

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0011	Development Aid, 6 C
M.WIWI-VWL.0012	Seminar The Political Economy of the IMF and the World Bank, 6 C
M.WIWI-VWL.0013	Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0034	Conflict and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0047	Economics and Politics of International Financial Organizations, 6 C
M.WIWI-VWL.0049	Seminar zu aktuellen Problemen der Entwicklungsländer, 6 C
M.WIWI-VWL.0050	Seminar in Development Aid, 6 C
M.WIWI-VWL.0051	Replication in Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0062	Fragile States: Determinanten, Auswirkungen und mögliche Wege aus der Krise, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C

- **Schwerpunkt Europäische Integration**

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Pol.3	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C

M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Sozialpolitik, 6 C

• **Schwerpunkt Institutionenökonomik**

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0015	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung, 6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0020	Regionalökonomik und Mittelstandsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0052	Seminar zur Steuerwirkungslehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0056	Finanzmarktanalyse - Prognosetechniken und Prognoseerfolg, 6 C
M.WIWI-VWL.0060	Public Choice, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Sozialpolitik, 6 C

• **Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas**

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C

• **Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung**

Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0006	Seminar in Applied Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-VWL.0057	Angewandte Arbeitsmarktökonomik: Empirische Analyse von Indivi-

	dualdaten, 6 C
M.WIWI-VWL.0038	Angewandte internationale Industrieökonomik: Ökonometrische Analyse von Industrie- und Firmendaten, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C“

5. Es wird folgende Anlage II angefügt:

„Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

A. Das **Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen** umfasst Module im Umfang von 60 Credits, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

2 Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C. nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind im digitalen Modulverzeichnis als solche gekennzeichnet und in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0004	Chancen und Risiken internationaler monetärer und realer Wirtschaftsverflechtungen, 6 C
M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C

M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0044	Seminar Internationales Outsourcing und Multinationale Unternehmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0048	Seminar Heterogeneous Firms and International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0049	Seminar zu aktuellen Problemen der Entwicklungsländer, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C

3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 und maximal 12 C erfolgreich zu absolvieren.

- a) Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b) Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 dürfen Module aus dem Bereich „Englisch“ nicht belegt werden.
- c) Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten belegt werden.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C

B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

4. Im Bereich Internationalisierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 35 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 801 A10	Advanced International Economics, 10 C
EBM 890 A10	Institutional Determinants of Economic Development, 10 C
EBM 802 A10	Advanced International Economics and Business, 10 C
EBM 046 A05	Research Methodology for MSc IE& B 5 C

5. Durch die Masterarbeit werden 25 C erworben.

6. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr.5.

Über die Zuordnung der in Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.09.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 07/2010) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgen bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 07/2010) wird wie folgt geändert.

1. Der § 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Die insgesamt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Master-Arbeit	30 C“

3. Es wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Profile

(1) Die Studierenden wählen zu Studienbeginn eines der drei Profile „Historische Wirtschaftsforschung“, „Historische Unternehmensforschung“ und „Historische Gesellschaftswissenschaft“. Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. Das Profil wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen.

(2) Studierende mit Profil „Historische Wirtschaftsforschung“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Historische Unternehmensforschung“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Historische Gesellschaftswissenschaft“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module. Die im Profilbereich wählbaren Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis und sind in der Anlage I aufgeführt.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I: Modulübersicht

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (30 C)

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1001	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	12 C
M.WIWI-WSG.1002	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	12 C
M.WIWI-WSG.1003	Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C

2. Konvergenzbereich (18 C)

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten:

Block Geschichte

B.Gesch.103	Einführungsmodul Mittelalter	8 C
B.Gesch.104	Einführungsmodul Mittelalter	5 C
B.Gesch.105	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	8 C
B.Gesch.106	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	5 C
B.Gesch.107	Einführungsmodul Neuzeit	8 C
B.Gesch.108	Einführungsmodul Neuzeit	5 C
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	4 C
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.302	Aufbaumodul Neuzeit	6 C

B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.304	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	6 C
B.Gesch.305	Aufbaumodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	6 C
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.312	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.314	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.505	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	9 C

Block Ökonomie

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6 C

B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und Europäische Währungspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0026	Internat. Unternehmenstätigkeit in der Globalisierung	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-VWL.0029	Multinationale Unternehmen: Theoretische und Empirische Grundlagen	6 C
B.WIWI-VWL.0030	Neuere Erkenntnisse zur intern. Unternehmenstätigkeit	6 C
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik	6 C

Die Festlegung, welche der angebotenen Module durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der oben aufgeführten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an die Prüfungskommission zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden durch die Prüfungskommission aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 C)

Es sind 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1004	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	6 C
-----------------	--	-----

M.WIWI-WSG.1005	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	6 C
M.WIWI-WSG.1006	Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1007	Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1008	Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie	6 C

4. Profilbereich (30 C)

Im Profilbereich sind Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe folgender Regelung erfolgreich zu absolvieren, sofern die Zugangsbedingungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

a) Bei Wahl des Profils „Historische Wirtschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-VWL erfolgreich zu absolvieren.

b) Bei Wahl des Profils „Historische Unternehmensforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-BWL erfolgreich zu absolvieren.

c) Bei Wahl des Profils „Historische Gesellschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.Gesch. oder M.Soz. erfolgreich zu absolvieren.

Unabhängig von der Wahl des Profils sind die restlichen 6 C des Profilbereichs durch Module aus folgender Auswahl zu erbringen:

a) Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

b) Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Geschichte“ mit der Kennung M.Gesch, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

c) Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Soziologie“ mit der Kennung M.Soz. soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

d) Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

aa) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

bb) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studien-

gangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität am 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.09.2010 die erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 07/2010 S. 876) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 07/2010 S. 876) wird wie folgt geändert.

1. Der § 5 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Das Master-Studium Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat einen Umfang von insgesamt 120 C Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Master-Arbeit	30 C

Die Inhalte der einzelnen Bereiche sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I der MPO zu entnehmen.“

b. Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Der Profilbereich berücksichtigt die Interdisziplinarität der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und dient dem gezielten Aufbau von Kompetenzen in einer der theoretisch-methodisch mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eng verbundenen Nachbardisziplinen. Studierende mit Profil „Historische Wirtschaftsforschung“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Historische Unternehmensforschung“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Historische Gesellschaftswissenschaft“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module.“

c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Als neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6 Profilbildung und Mentoring

(1) Zu Studienbeginn hat die oder der Studierende verpflichtend eine Studienberatung mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater zu führen. In diesem Gespräch werden vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse und Interessen des oder der Studierenden mögliche sinnvolle Ausgestaltungen des Konvergenz- und des Profilbereichs erörtert.

(2) Zum Abschluss der Pflichtstudienberatung wählt der oder die Studierende eines der drei Profile „Historische Wirtschaftsforschung“, „Historische Unternehmensforschung“ und „Historische Gesellschaftswissenschaft“ gemäß § 5 Abs. 3. Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. Das Profil wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen.

(3) Die Pflichtstudienberatung bildet die Grundlage für die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters zur Ausgestaltung des Konvergenzbereichs gemäß § 5 Abs. 5.

(4) Die Fachberaterin oder der Fachberater übernimmt für die Dauer des Studiums die Rolle eines Mentors und begleitet den Studierenden oder die Studierende bei der weiteren Ausgestaltung des Studiums. Zu Beginn jedes Semesters sollte ein Gespräch zwischen Mentor oder Mentorin und dem oder der Studierenden über die Modulauswahl und Arbeitsplanung für das betreffende Semester stattfinden.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden die §§ 7 bis 11.

Artikel 2

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität am 01.10.2010 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.03.2010 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Indienstudien“ zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ ist der Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und landeskundlichen Kenntnisse. ²Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen des Fachs zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Interdisziplinären Indienstudien zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Fachgebiets anzuwenden. ³Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im Tourismus, in der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Bereich Medien und Kommunikation. ²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 132 C:

aa) Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von mindestens 90 C und

- bb) ein außerfachlicher Kompetenzbereich im Umfang von mindestens 38 C,
b) auf den Professionalisierungsbereich mindestens 36 C, davon mind. 18 C im Optionalbereich (Wahl zwischen anwendungs- oder wissenschaftsorientiertem Profil) und mind. 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen,
c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Als außerfachlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich des Fachstudiums stehen drei Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C zur Auswahl: „Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“. ²Es muss einer dieser Studienschwerpunkte absolviert werden.

(6) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, ein begleitendes Praktikumsmodul, eine Studienreise nach Indien, Sprachkurse für Englisch oder eine moderne indische Sprache sowie Wahlmodule der ZESS, der Philosophischen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

(7) Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren, insbesondere das Studium an einer Universität in Indien bietet sich an. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit der University of Pune und der University of Delhi. ³Es ist jedoch auch ein Studium an einer anderen Universität in Indien möglich. ⁴Im 4. und 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ⁵Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der

Universität Göttingen anerkannt. ⁶Hierzu soll vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden.

§ 7 Interdisziplinäre Indienstudien als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Interdisziplinäre Indienstudien als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 42 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 42 C umfasst zwei Basismodule zu den Grundlagen der Indieforschung und drei Wahlpflichtmodule, die die Möglichkeit bieten, individuelle Schwerpunkte zu setzen. ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der modernen Indieforschung und Einblicke in Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und disziplinären Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage V beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstal-

tung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des

Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 70 Anrechnungspunkten im Fachstudium Interdisziplinäre Indienstudien.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- (a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- (b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- (c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

- (d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- (e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- (f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- (g) Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- (h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- (i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- (j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- (k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- (l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- (m) Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- (n) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- (o) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- (p) Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.

(q) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

(r) Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Interdisziplinäre Indienstudien im Umfang von bis zu 30 C, darunter im Umfang von bis zu 14 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt,
- b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 14 C, und
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 16 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerfachlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte

bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 17 Änderungen; Inkrafttreten

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

²Den Fakultätsräten der übrigen den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

Die Module B.MIS.101 und B.MIS.102 sind Orientierungsmodule.

2. Wahlpflichtmodule

a. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von mind.42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)

B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)

B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

bb. Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaft

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.201* Aufbaumodul: Kulturgeschichte des Modernen Indien (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.202* Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.203* Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204* Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.501* Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502* Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503* Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504* Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Gesch.108* Einführungsmodul Neuzeit (5 C / 4 SWS)
- B.Gesch.201* Grundlagenmodul (4 C / 3 SWS)
- B.Gesch.302* Aufbaumodul Neuzeit (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.401* Projektmodul Geschichtskultur/Theorie (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.402* Projektmodul Geschichtskultur/Praxis (6 C / 2 SWS)

cc. Schwerpunkt Sprache, Kultur und Religion

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.601* Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)
B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
B.Ind.37 Indische Kunstgeschichte (6 C / 2 SWS)
B.Ind.38 Indische Literaturgeschichte (6 C/2 SWS)
B.Ind.41 Sanskrit (12 C / 8 SWS)
B.Ind.42a Sanskrit-Lektüre (8 C /4 SWS)
B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101* Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
B.ReIW.01 Hist. Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS))
B.ReIW.03 Syst. Basismodul Religionswissenschaft (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

- B.MIS.201* Aufbaumodul: Kulturgeschichte des Modernen Indiens (6 C / 3 SWS)
B.MIS.202 Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C /3 SWS)
B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

- B.MIS.403* Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)
B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

3. Außerfachlicher Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Ethnologie, Geschichte, Geschichte & Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Volkswirtschaft.

a. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

b. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Ethnologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

d. Geschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

e. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

f. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

g. Indologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

h. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

i. Religionswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

j. Soziologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

k. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozioökologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

I. Volkswirtschaftslehre

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengebiets „Volkswirtschaftslehre“ müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

bb. Es müssen 5 der folgenden Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/42 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/46 SWS)

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

1. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil oder wissenschaftsorientiertes Profil) absolviert werden:

a. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)

B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)

B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

2. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Ferner kann folgendes Modul gewählt werden:

SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Interdisziplinäre Indienstudien als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Interdisziplinäre Indienstudien kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

I. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

II. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C gewählt werden:

B.MIS.201 Aufbaumodul: Kulturgeschichte des modernen Indien (6 C / 3 SWS)

- B.MIS.203* Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.401* Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403* Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404* Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501* Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502* Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ mit Studienschwerpunkt Politik und Ökonomie, außerfachwiss. Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ und wiss. orientiertem Profil

Sem. Σ C	Fachstudium „Interdisziplinäre Indienstudien“ (90 C)				Außerfachwiss. Kompetenzbereich (mind.38 C)		Optionalbereich wiss. Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH:0007.Mp. Mikroökonomik I 6 C		B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)		B.Sowi.1 Einf. in das wiss. Arbeiten (2 C)	
2. Σ 30 C	B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)		B.WIWI-OPH.0008. Ma- kroökonomik I 6 C		B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie u. Ideengeschichte (10 C/4 SWS)			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs (2 C)
3. Σ 30 C			B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.203 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)			B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)
4. Σ 32 C			B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.201 Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C / 3 SWS)	B.Pol.5a Politische Theorie (4 C/2 SWS)	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)	B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)	B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)
5. Σ 30 C			B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.204 Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)			SQ.Sowi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen 12 C	SK.MIS.3 Studienreise nach Indien (6 C/1 SWS)
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C	B.MIS.202 Methodenmodul Sozialgeschichte Indiens (6 C/3 SWS)	B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C / 4 SWS)	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C / 4 SWS)				
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		38 C	

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.03.2010 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Modern Indian Studies“ zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ ist es, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu vermitteln, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Der Erwerb von fundierten Kenntnissen der Modernen Indienstudien sowie die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden verschiedener Fachrichtungen zielt darauf, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse in Indien analysieren und dadurch Probleme aus dem Bereich der Indienstudien verstehen zu können.

(2) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in der Entwicklungszusammenarbeit, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im Tourismus sowie im Bereich Medien und Kommunikation. ²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Berufseinstieg in den oben genannten Tätigkeitsbereichen und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden gute Kenntnisse mindestens einer modernen indischen Sprache empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium Modern Indian Studies 78 C
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer ge-

meinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums muss einer der Studienschwerpunkte „Development Studies“ und „Social and Cultural Studies“ im Umfang von mindestens 48 C erfolgreich absolviert werden.

²Zugangsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt „Development Studies“ sind Leistungen aus der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 36 C.

(6) ¹Im Verlauf des Studiums sind im Rahmen des Professionalisierungsbereichs Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie Philosophische Fakultät) zu nutzen.

(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs sind englischsprachig. ²Studierende können in deutscher Sprache angebotene zulässige Wahlpflicht- und Wahlmodule besuchen, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Studierende, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind, eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengangs Modern Indian Studies, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der University of Pune, der University of Delhi oder der Jawaharlal Nehru University, Neu-Delhi. ²Eine Liste der kooperierenden Hochschulen wird einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Während des Auslandssemesters sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 Anrechnungspunkten entspricht. ²Die Prüfungskommission legt entsprechend für jede der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 1 fest, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen nach dem jeweiligen örtlichen Leistungspunktesystem erbracht werden müssen. ³Studien- und

Prüfungsleistungen werden ausschließlich an der kooperierenden Hochschule erbracht; es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der kooperierenden Hochschule.

(3) ¹Durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) ist für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ²Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen, also in einem der am interdisziplinären Curriculum beteiligten Fachgebiete oder **auf dem Gebiet** einer modernen indischen Sprache angeboten werden, und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet werden können.

⁴Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁵Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Auslandssemester muss im 3. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestatten, dass das Auslandssemester in einem späteren Fachsemester absolviert wird.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Indien absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. ³Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Abweichend von Absatz 2 reduziert sich der Umfang der im Ausland zu erbringenden Leistungen um 6 Anrechnungspunkte, wenn das Modul M.MIS.110 absolviert wird. ²Die Bestimmungen des Absatzes 3 bleiben unberührt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- n. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- o. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung des CeMIS aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der Studienschwerpunkte „Development Studies“ und „Social and Cultural Studies“ im Umfang von wenigstens 48 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Development Studies“

i. Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.WIWI-VWL.0008:</i>	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /3 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0009:</i>	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik(6 C /4 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0010:</i>	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics (6 C /4 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0011:</i>	Development Aid (6 C /3 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0012</i>	The Political Economy of the IMF and the World Bank (6 C /2 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0021:</i>	Gender and Development (6 C /2 SWS)
<i>B.MIS.302</i>	Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
<i>M.MIS.301</i>	Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)
<i>M.MIS.302</i>	Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)
<i>M.MIS.401</i>	Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)
<i>M.MIS.402</i>	Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden.

bb. Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“

i. Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.MIS.201</i>	Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
<i>M.MIS.202</i>	Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
<i>M.MIS.203</i>	Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)

- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)
- B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a* Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C absolviert werden; es können nur solche Module absolviert werden, die nicht dem Curriculum des gewählten Studienschwerpunkts zugehören.

- M.MIS.201* Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202* Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203* Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)
- B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a* Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

- M.WIWI-VWL.0008:* Entwicklungsökonomik I:
Makrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0009:* Entwicklungsökonomik II:
Mikrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0010:* Development Economics III:
Regional Perspectives in Development Economics (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0011:* Development Aid (6 C /3 SWS)
- M.WIWI-VWL.0012:* The Political Economy of the IMF and the World Bank (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0021:* Gender and Development (6 C /2 SWS)

- B.MIS.302* Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- M.MIS.301* Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)
- M.MIS.302* Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)
- M.MIS.401* Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)

M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

bb. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 18 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden. Abweichend können 6 C auch durch das erfolgreiche Absolvieren des folgenden Moduls erworben werden:

M.MIS.110 Vorbereitung eines Forschungsprojekts/Preparing A Research Project (1 SWS/6 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch die Module:

SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C /2 SWS)

SK.MIS.2 Praktika in einschlägigen Bereichen / Internship in Relevant Fields (6 C / 1 SWS)

SK.MIS.4 Praktika in einschlägigen Bereichen / Internship in Relevant Fields (12 C / 1 SWS)

B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)

B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket “Modern Indian Studies” im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

a) Leistungen aus den Indienstudien, der Indologie oder einem eng verwandten Studiengbiet im Umfang von wenigstens 33 C und

b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:

aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote “B”,

bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote “C”,

cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe “Band 6”,

dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des “Test of English as a Foreign Language” (paper based TOEFL),

ee) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des “Test of English as a Foreign Language” (computer based TOEFL),

- ff) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- gg) UNlcert der Stufe „III“,
- hh) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

c) Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigsten fünf der nachfolgenden Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MIS.201* Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202* Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203* Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- M.MIS.401* Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)
- M.MIS.402* Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)
- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Development Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Development Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.MIS.401 Political Transformation 1989 6 C/3 SWS	M.WIWI-VWL.0021 Gender and Development 6 C/2 SWS		M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences I 6 C/2 SWS	M.MIS.501 Origins and Development of Political Hinduism 6 C/3 SWS	M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre 6 C/2 SWS
2. Σ 30 C	B.MIS.302 Microfinance in South Asia 6C/3 SWS	M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India 6 C/ 3 SWS	M.MIS.302 Financing Indian Enterprises 6 C/3 SWS	M.MIS.301 Economic Reform and Social Justice in India 6 C		SK.MIS.4 Internship in relevant fields 6 C/1 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C				
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Social and Cultural Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History 12 C/4 SWS	M.MIS.501 Origins and Development of Political Hinduism 6 C/2 SWS	M.MIS.401 Political Transformation since 1989 6 C/ 3 SWS		M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre 6 C/2 SWS
2. Σ 30 C	M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History 6 C/2 SWS		M.MIS.502 Secularism in India 6 C/3 SWS	M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India 6 C/3 SWS		SK.MIS.3 Excursion to India 6 C/ 2 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C				
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History 12 C/4 SWS
2. Σ 12 C	M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History 6 C/2 SWS	
3. Σ 12 C	M.MIS.501 Origins and Devel- opment of Political Hinduism 6 C/2 SWS	M.MIS.401 Political Transfor- mation since 1989 6 C/ 3 SWS
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Fakultätsübergreifende Ordnungen:**(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät)**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010, der Fakultät für Physik vom 26.05.2010 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und 05.09.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 15.09.2010 die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 03.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2010 S. 366), wird wie folgt geändert.

1. Der § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 61 C bestanden sein, darunter wenigstens 18 C aus Modulen der Bildungswissenschaften, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften absolviert wird.“

2. Die Anlage II.3 wird in Nr. IV wie folgt geändert.

a. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Edu.Ger.1 werden wie folgt neu gefasst:
„1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil);
2) Hausarbeit (max. 10 S.; auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil)“

b. Das bisherige Modul M.Edu.FD.Ger.1 erhält die neue Modulnummer „M.Edu.Fd.Ger.1 (WiPäd)“ und den Modultitel „Fachdidaktik Deutsch“.

3. In Anlage II.4 wird zu Nr. IV der Ausdruck „25 C“ durch den Ausdruck „18 C“ ersetzt.

4. Die Anlage II.14 wird wie folgt geändert.

a. Nr. I wird wie folgt neu gefasst:

„I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik“ (6 C / 6 SWS)

B.Phy.561 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme“ (6 C / 6 SWS)

B.Phy.571 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik“ (6 C / 6 SWS)

B.Phy.581 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik“ (6 C / 6 SWS)

b. Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.710 Spezielle Themen der Physik (4 C / 3 SWS)

c. Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“ (4 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“ (8 C / 5 SWS)

M.phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“ (7 C / 5 SWS)

b. In Nr. II wird der Ausdruck „22 C“ durch den Ausdruck „15 C“ ersetzt.

c. Nr. III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulkatalog für das Fach „Physik“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“	keine	Kenntnisse in einem selbstständig erarbeiteten physikalischen Sachverhalt, Präsentation und schriftl. Ausarbeitung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer, wissenschaftshistorischer und wissenschaftssoziologischer Aspekte.	keine	Präsentation (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	4 C 2 SWS
M.phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“	keine	Kenntnis der Inhalte ausgewählter fachdidaktischer Forschungsarbeiten, Methoden und Konzepte	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum; Seminarbeitrag (ca. 45 min)	Praktikumsbericht (max. 20 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 min.)	8 C 3 SWS
M.phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule“	keine	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Aspekte von Demonstrations- und Schülerexperimenten	Präsentation (ca. 45 Min.)	Portfolio (max. 50 Seiten)	7 C 5 SWS
M.Phys.710 „Spezielle Themen der Physik“	keine	Methoden und Modelle der Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik; Fähigkeit zur Aufarbeitung für kontextbezogene und adressatenorientierte Vermittlung	Keine	Hausarbeit ca. 15 Seiten) sowie Klausur (120 min) oder mdl. Prüfung (ca. 30 min) oder Seminarvortrag (ca. 30 min)	4 C / 3 SWS“

5. Die Anlage II.15 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Politik-Wirtschaft“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang vom 29 C erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd.100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“
(10 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd.200 „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“
(4 C / 3 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd.300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“
(7 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd.400 „Vorbereitung und Reflexion des Fachpraktikums/Forschungspraktikums“
(8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.“

III. Modulkatalog für das Fach „Politik-Wirtschaft“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.Pol.MEd.100</i> „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“</p>	keine	<p>Anwendung institutionenorientierter Analyse auf Entscheidungsprozesse in den Bereichen Politik und Wirtschaft. Präsentation theoretischer und empirischer Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich. Beweisen von inhaltlichen Kenntnissen über empirische Verfasstheit und Funktionsweise moderner liberaler Demokratien und der Theorien und Methoden zu ihrer Analyse; die Funktionsweisen von Marktprozessen; die Funktionen von Verbänden im intermediären Raum; die Interaktion zwischen Sozialstruktur und ökonomischen bzw. politischen Entscheidungen; die Interdependenz politischen und wirtschaftlichen Handelns; die Verflechtung der nationalen und internationalen Handlungsebenen Entwicklung eigener problemorientierter, wissenschaftlicher Fragestellung zur Interaktion zwischen Politik und Wirtschaft.</p>	keine	<p>Mündlicher Vortrag (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)</p>	<p>10 C 4 SWS</p>
<p><i>M.Pol.MEd.200</i> „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“</p>	keine	<p>Mündliche Präsentation einer historisch, theoretisch und empirisch informierten Zusammenfassung eines aktuellen Problems der politischen Steuerung wirtschaftlichen Handelns aus politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Sicht. Anwendung des Instrumentariums der modernen institutionsorientierten Analyse. Bericht über praxisorientierte Erfahrung in einem Wirtschaftssektor.</p>	keine	<p>Mündlicher Vortrag (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Praktikumsbericht; max. 10 Seiten)</p>	<p>4 C 3 SWS</p>

<p><i>M.Pol.MEd.300</i> „Theorie und Praxis der politischen Bildung“</p>	<p>keine</p>	<p>Kenntnisse von Traditionslinien und theoretischen Zugängen politischer und ökonomischer Bildung sowie von spezifischen didaktischen Erfordernissen des Integrationsfaches Politik & Wirtschaft. Bewertung fachdidaktischer Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnisse sowie Anwendung empirischer Forschungsmethoden. Kenntnisse von Kriterien zur Auswahl von Gegenständen und von Kategorien als heuristischen Instrumenten politisch-ökonomischen Unterrichts. Fähigkeit zur Gestaltung desselben geeignete Methoden und Medien auszuwählen und die Bedeutung außerschulischer Lernorte aufzuzeigen.</p>	<p>keine</p>	<p>Mündlicher Vortrag (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)</p>	<p>7 C 4 SWS“</p>
--	--------------	---	--------------	--	-----------------------

6. Die Anlage II.18 wird in Nr. IV. wie folgt geändert.

a. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Spo.MEd.100 werden wie folgt neu gefasst:
„Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)“.

b. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Spo.MEd.400 werden wie folgt neu gefasst:
„Referat (ca. 45 Min.) und Handout (max. 6 Seiten) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare“.

c. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Spo.MEd.500 werden wie folgt neu gefasst:
„Hausarbeit (max. 15 Seiten)“.

7. Die Anlage II.19 wird in Nr. III. wie folgt geändert

a. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Pol.MEd.500 werden wie folgt neu gefasst:
„Referat (ca. 20 Minuten) mit Moderation“.

b. Art und Umfang der Prüfungsleistung zum Modul M.Soz.MEd.500 werden wie folgt neu gefasst:
„Referat (ca. 20 Minuten) mit Moderation“.

Artikel 2

Die Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2009 S. 1921) wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage II.3 wird wie folgt geändert.

a. In der Modulbeschreibung zum Modul M.Edu.Ger.1 wird hinter dem Wort „Modulprüfung“ der Ausdruck „in 1.“ angefügt.

b. Die Modulbeschreibung zum bisherigen Modul M.Edu.FD.Ger.1 wird durch nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

<p>„Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Deutsch“ M.Edu.FD.Ger.1 (WiPäd) „Fachdidaktik Deutsch“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen - Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich "Deutsche Sprache und Literatur" in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen. - Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, können fachbezogen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen. Studierende können kriterienorientiert, d.h. vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Gegenstandskonstitution und lerntheoretischer Modelle - Fachunterricht beobachten, - selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln, Fachunterricht planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchführen, - sowie die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darstellen.</p>	<p>Modulumfang 7 C / 4 SWS Workload in h: 330 Präsenzzeit in h: 84 Selbststudium in h: 246</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen Teilmodul 1: „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“ - Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen - oder Seminar Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten) Teilmodul 2: „Fachpraxis“ Seminar aus M.Edu.FD.Ger.1b (dort Begleitseminar zum Forschungspraktikum) Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen</p>	<p>Credits/SWS einzeln 3 C / 2 SWS 4 C / 2 SWS</p>
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Zweifach „Deutsch“ im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“</p>
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester</p>	<p>Dauer zwei Semester</p>
<p>Sprache deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl Modul: 84 Vorlesung: 84 Seminar: max. 30</p>
<p>Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Karg“</p>	

2. Die Anlage II.14 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.14 Modulbeschreibungen – Unterrichtsfach Physik

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Physik“ M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Selbstständige Erarbeitung der Inhalte naturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Publikationen unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer sowie wissenschaftstheoretischer und historischer Kompetenzen. Umgang mit der Authentizität von Primärliteratur im Vergleich zu Schul- und Lehrbüchern Kontextbezogene und adressatenorientierte Präsentation physikalischer Sachverhalte, Kommunikation über und Bewertung von physikalische(n) Sachverhalte(n), Umgang mit Präsentationsmedien.	Modulumfang 4 C / 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Seminar Modulprüfung: Präsentation (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Physik“- Kompetenzbereich Fachwissenschaft	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Physik“ im Studiengang „Master of Education“
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20
Modulverantwortliche/r Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Physik“ M.phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“			
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Kenntnis ausgewählter Forschungsarbeiten aus der Physikdidaktik und Anwendung der Modelle und Ergebnisse in Unterrichtseinheiten. Kompetenzen: Selbständige Erarbeitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse fachdidaktischer Forschung, der KMK-Bildungsstandards und Kerncurricula, Dokumentation, Reflexion und Evaluation der Unterrichtseinheit, sach- und adressatenorientierte Präsentation zentraler didaktisch relevanter Fragestellungen, Umgang mit Präsentationsmedien und methodischen Konzepten aus der Fachdidaktik.		Modulumfang 8 C / 3 SWS Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 42 Praktikum in h: 120 Selbststudium in h: 78	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS einzeln	
1.	Seminar „Vorbereitung des Fachpraktikums“	oder	Seminar „Fachdidaktik Physik – Vertiefung“
2.	Fachpraktikum (5-wöchig)		Fachpraktikum (4-wöchig)
3.	Seminar „Nachbereitung des Fachpraktikums“		
Prüfungsvorleistungen: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum; Seminarbeitrag (ca. 45 Min.) Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 20 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.)		2 SWS 1 SWS	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul im Studienfach „Physik“- Kompetenzbereich Fachdidaktik		Zugangsvoraussetzungen keine	
Wiederholbarkeit zweimalig		Verwendbarkeit Studienfach „Physik“ im Studiengang „Master of Education“	
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester		Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden	
Sprache deutsch		Maximale Studierendenzahl 20	
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. S. Schneider			

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Physik“ M.phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Methoden und Grenzen der Erkenntnisgewinnung in den Naturwissenschaften, Modellbildung in der Physik, Kenntnis und Durchführung schulrelevanter Demonstrations- und Schülerexperimente. Kompetenzen: Anwendung von Erkenntnis- und Auswertemethoden, Präsentation von Demonstrations- und Schülerexperimenten unter fachdidaktischen Aspekten und Bewertung hinsichtlich ihrer erkenntnis – und wissenschaftstheoretischen Möglichkeiten und Grenzen. Selbstständige Planung und Aufbau von Demonstrationsexperimenten mit Apparaturen aus der Schule, Aufbau komplexerer Versuche zu schulrelevanten Fragestellungen aus der modernen Physik,	Modulumfang 7 C / 5 SWS Workload in h: 210 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 140
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Praktikum (10 Versuche) 2. Seminar Prüfungsvorleistung: Präsentation eines Experiments (ca. 45 Min.) Modulprüfung: Erstellung eines Portfolios (max. 50 Seiten)	SWS einzeln 3 SWS 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Physik“- Kompetenzbereich Fachdidaktik	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Physik“ im Studiengang „Master of Education“
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. S. Schneider	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ – Studienfach „Physik“ M.Phy.710 "Spezielle Themen der Physik"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Inhalte aktueller Forschung in der Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik. Vertiefung des im Wahlpflichtbereich angeeigneten Verständnisses von Methoden und Modellen. Kompetenzen: Die Studierenden sollen aktuelle fachwissenschaftliche Originalpublikationen aus dem Fachgebiet curricular valide für den Oberstufenunterricht aufzubereiten	C / SWS insgesamt 4 C / 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Spezielle Themen der Physik" Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik. Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 S.) und Klausur 120 Min. oder mündl. (ca. 30 Min.) oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit).	C / SWS einzeln 4 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Physik“ im Studiengang „Master of Education“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 90
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik“	

3. Die Anlage II.15 wird wie folgt neu gefasst

„Anlage II.15 Modulbeschreibungen – Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ – Studienfach „Politik - Wirtschaft“ M.Pol.MEd.100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“								
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden beschäftigen sich, aufbauend auf den im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnissen über politische Systeme, mit der Rolle von Institutionen bei der Steuerung politischer und wirtschaftlicher Systeme. Die Studierenden erlangen Kompetenzen in: <ul style="list-style-type: none"> • der eigenständigen Anwendung des Instrumentariums der modernen institutionsorientierten Analyse und Einsichten • der Präsentation komplexer theoretischer und empirischer Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich. Die Studierenden erwerben im ersten Hauptseminar Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> • die empirische Verfasstheit und Funktionsweise moderner liberaler Demokratien sowie die Theorien, Methoden und Ansätze zu ihrer empirischen Analyse; • die Funktionsweisen von Marktprozessen; • die Funktionen von Verbänden im intermediären Raum; • die Interaktion zwischen Sozialstruktur und ökonomischen bzw. politischen Entscheidungen; • die Interdependenz politischen und wirtschaftlichen Handelns; • die Verflechtung der nationalen und internationalen Handlungsebenen. Die Studierenden wenden diese Kenntnisse im zweiten Hauptseminar an, um eigene problemorientierte, wissenschaftliche Fragestellungen zur Interaktion zwischen Politik und Wirtschaft zu entwickeln.	Modulumfang 10 C / 4 SWS Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 258							
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Seminar "Politik und Wirtschaft" 2. Seminar "Aktuellen Fragen zur politischen Ökonomie" </td> <td style="border: none;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 2 SWS 2 SWS </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (max. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) </td> </tr> </table>	1. Seminar "Politik und Wirtschaft" 2. Seminar "Aktuellen Fragen zur politischen Ökonomie"	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 2 SWS 2 SWS </td> </tr> </table>	2 SWS 2 SWS	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme		Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (max. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)		SWS einzeln
1. Seminar "Politik und Wirtschaft" 2. Seminar "Aktuellen Fragen zur politischen Ökonomie"	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 2 SWS 2 SWS </td> </tr> </table>	2 SWS 2 SWS						
2 SWS 2 SWS								
Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme								
Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (max. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)								
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ – Kompetenzbereich Fachwissenschaft	Zugangsvoraussetzungen keine							
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Politik-Wirtschaft“ im Studiengang „Master of Education“							
Angebotshäufigkeit Semesterlage 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	Dauer zwei Semester							
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 30							
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Busch								

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ – Studienfach „Politik - Wirtschaft“ M.Pol.MEd.200, Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie"					
<p>Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden beschäftigen sich, mit der Interaktion von Politik und Wirtschaft in einem konkreten Wirtschaftssektor.</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysieren historisch, theoretisch und empirisch ein spezielles Politikfeld bzw. einen Wirtschaftssektor im mehrstufigen Regierungskontext aus der Perspektive der Politik und aus der Perspektive der Volkswirtschaft; • entwickeln und vertiefen das Bewusstsein für aktuelle Probleme der politischen Steuerung wirtschaftlichen Handelns; • stellen die Vor- und Nachteile interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen der Politikwissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften anhand dieses exemplarischen Falls selber unter Beweis; • analysieren und beurteilen aktuelle Entscheidungsprozesse eines Politikfelds bzw. Wirtschaftssektors in einem praxisorientierten Seminar, das durch <i>case study</i> Methoden, ein betreutes Praktikum, Exkursionen oder ähnlich überzeugende didaktische Methoden die gewöhnliche Distanz zwischen Politik, Wirtschaft, Studium und Praxis überbrückt. <p>Die Studierenden erlangen Erfahrung und Kompetenzen in</p> <ul style="list-style-type: none"> • der eigenständigen Anwendung des Instrumentariums der modernen institutionsorientierten Analyse und Einsichten; • der Präsentation komplexer theoretischer und empirischer Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich; • fachübergreifende und problemlösungsorientierte Kommunikation. 	<p>Modulumfang</p> <p>4 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 31,5 Selbststudium in h: 88,5</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"> 1. Seminar: „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“ 2. Seminar "Politikfeldanalyse: Praxisseminar" </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> 2 SWS 1 SWS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (Praktikumsbericht; ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) </td> </tr> </table>	1. Seminar: „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“ 2. Seminar "Politikfeldanalyse: Praxisseminar"	2 SWS 1 SWS	Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (Praktikumsbericht; ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)		<p>SWS einzeln</p>
1. Seminar: „Interdisziplinäre Politikfeldanalyse in der politischen Ökonomie“ 2. Seminar "Politikfeldanalyse: Praxisseminar"	2 SWS 1 SWS				
Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (Praktikumsbericht; ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten)					
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ – Kompetenzbereich Fachwissenschaft</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Studienfach „Politik-Wirtschaft“ im Studiengang „Master of Education“</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester</p>	<p>Dauer zwei Semester</p>				
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 30</p>				
<p>Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Busch (Geschäftsführender Direktor)</p>					

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ – Studienfach „Politik - Wirtschaft“ M.Pol.MEd.300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“						
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden -kennen Traditionslinien, theoretische Modelle und Zugänge politischer und ökonomischer Bildung -reflektieren Kategorien als heuristische Instrumente zur Gestaltung und Durchführung politisch-ökonomischen Unterrichts -kennen spezifische didaktische Erfordernisse des Integrationsfaches Politik & Wirtschaft -rezipieren, beurteilen und bewerten fachdidaktische Forschungsarbeiten, -methoden und –ergebnisse -können Methoden empirischer fachdidaktischer Forschung anwenden -entwickeln Methoden- und Medienkompetenzen zur Gestaltung politisch-ökonomischen Unterrichts -kennen Kriterien zur Auswahl von Gegenständen des politisch-ökonomischen Unterrichts -erfahren die Bedeutung außerschulischer Lernorte für die Planung und Durchführung des politisch-ökonomischen Unterrichts -kennen etwaige sozialisationsbedingte Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventionsmaßnahmen	Modulumfang 7 C / 4 SWS Workload in h: 210 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 168					
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Seminar</td> </tr> <tr> <td>2. Seminar</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) </td> </tr> </table>	1. Seminar	2. Seminar	Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. Seminar						
2. Seminar						
Modulprüfung: Mündlicher Vortrag (20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)						
2 SWS						
2 SWS						
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ – Kompetenzbereich Fachdidaktik	Zugangsvoraussetzungen keine					
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Politik-Wirtschaft“ im Studiengang „Master of Education“					
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden					
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 30					
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Busch (Geschäftsführender Direktor)						

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ – Studienfach „Politik - Wirtschaft“ M.Pol.MEd.400 „Vorbereitung und Reflexion des Fachpraktikums/Forschungspraktikums“</p>							
<p>Lernziele, Kompetenzen im Fachpraktikum Die Studierenden -kennen Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen -können Methoden der Lerndiagnose und der Leistungsbewertung anwenden -kennen und beurteilen fachdidaktische Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen -entwickeln die Fähigkeit zur Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern -wählen Medien zur Gestaltung des politisch-ökonomischen Unterrichts aus -können schulpraxisbezogene Entscheidungen auf der Basis strukturierten fachlichen Wissens und fachdidaktischer Theorien treffen -können Unterrichtsstunden und –sequenzen bezogen auf unterschiedlichen Kompetenzen planen und gestalten -verfügen über Analyse- und Reflexionsfähigkeit der eigenen Unterrichtstätigkeit sowie von Schülerprozessen</p> <p>Lernziele, Kompetenzen im Forschungspraktikum Die Studierenden -können Unterrichtsansätze und –methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse weiterentwickeln -kennen fachdidaktische Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen -können schulpraxisbezogene Entscheidungen auf der Basis strukturierten fachlichen Wissens und fachdidaktischer Theorie treffen -kennen Methoden der empirischen fachdidaktischer Forschung und können diese anwenden -können Unterrichtsansätze und –methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse weiterentwickeln</p>	<p>Modulumfang</p> <p>8 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 210 Präsenzzeit in h: 42 Praktikum in h: 120 Selbststudium in h: 48</p>						
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. vorbereitende Lehrveranstaltung 2. Fachpraktikum (5-wöchig) oder Forschungspraktikum (4-wöchig) 3. nachbereitende Lehrveranstaltung </td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;"> 2 SWS 2 SWS </td> </tr> <tr> <td> Studienleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum </td> <td></td> </tr> <tr> <td> Modulprüfung: a) bei Fachpraktikum: Mündlicher Vortrag (ca. 20 min; in 3.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 10 S.) b) bei Forschungspraktikum: Hausarbeit (max. 10 Seiten) </td> <td></td> </tr> </table>	1. vorbereitende Lehrveranstaltung 2. Fachpraktikum (5-wöchig) oder Forschungspraktikum (4-wöchig) 3. nachbereitende Lehrveranstaltung	2 SWS 2 SWS	Studienleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum		Modulprüfung: a) bei Fachpraktikum: Mündlicher Vortrag (ca. 20 min; in 3.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 10 S.) b) bei Forschungspraktikum: Hausarbeit (max. 10 Seiten)		<p>SWS einzeln</p>
1. vorbereitende Lehrveranstaltung 2. Fachpraktikum (5-wöchig) oder Forschungspraktikum (4-wöchig) 3. nachbereitende Lehrveranstaltung	2 SWS 2 SWS						
Studienleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum							
Modulprüfung: a) bei Fachpraktikum: Mündlicher Vortrag (ca. 20 min; in 3.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 10 S.) b) bei Forschungspraktikum: Hausarbeit (max. 10 Seiten)							
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Politik-Wirtschaft“ – Kompetenzbereich Fachdidaktik</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>						
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Studienfach „Politik-Wirtschaft“ im Studiengang „Master of Education“</p>						
<p>Angebotshäufigkeit / Semesterlage Beginn jedes Sommersemester</p>	<p>Dauer Das Modul wird in 2 Semestern abgeschlossen</p>						
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 30</p>						
<p>Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Busch (Geschäftsführender Direktor)“</p>							

4. Die Anlage II.18 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.18 Modulbeschreibungen – Unterrichtsfach Sport

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ Unterrichtsfach „Sport“ M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“</p>					
<p>Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden - sind in der Lage, sportunterrichtliche Lehr-Lernprozesse vor dem Hintergrund eines fundierten (sport)pädagogischen und fachdidaktischen Wissens zu analysieren - kennen den fachwissenschaftlichen Diskurs zur Situation des Sportunterrichts - besitzen vertiefte Kenntnisse über die für den Sportunterricht wesentlichen ‚Elemente‘ und ihrer Beziehung zueinander und können Sport- und Bewegungsangebote angemessen, zweckmäßig und folgerichtig planen, - können ‚Unterrichtsstörungen‘ im Sport hinsichtlich ihrer Bedingungsstrukturen, auslösenden Faktoren etc. interpretieren, - können das Sportlehrer/innen- und Schüler/innenverhalten unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, jeweiligen Perspektiven sowie durch Explikation der normativen Erwartungen begründet werten, - können sportunterrichtliche Angebote adressatengerecht inszenieren und das eigene Handeln kritisch reflektieren, - sind in der Lage, ausgewählte sportmotorische Aufgaben in der Eigenrealisation zu bewältigen, das Sportangebot unter interdisziplinär-sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren</p>	<p>Modulumfang 9 Credits / 6 SWS darunter integrativ 2 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 63 Selbststudium in h: 207</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1a. Seminar: Sportunterricht didaktisch analysieren 1b. Seminar mit Übung: Sportunterricht inszenieren 2. Übung: Theorie und Praxis der Sportarten (Vertiefungsniveau) </td> <td> 2 SWS 2 SWS 2 SWS </td> </tr> <tr> <td> Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) in Seminar 1a. </td> <td></td> </tr> </table>	1a. Seminar: Sportunterricht didaktisch analysieren 1b. Seminar mit Übung: Sportunterricht inszenieren 2. Übung: Theorie und Praxis der Sportarten (Vertiefungsniveau)	2 SWS 2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) in Seminar 1a.		<p>SWS einzeln</p>
1a. Seminar: Sportunterricht didaktisch analysieren 1b. Seminar mit Übung: Sportunterricht inszenieren 2. Übung: Theorie und Praxis der Sportarten (Vertiefungsniveau)	2 SWS 2 SWS 2 SWS				
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) in Seminar 1a.					
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Sport“ – Kompetenzbereich Fachdidaktik</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Studienfach „Sport“ im Studiengang „Master of Education“</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage 1a/b. jedes Sommersemester c. jedes Semester</p>	<p>Dauer zwei Semester</p>				
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 30</p>				
<p>Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Hunger</p>					

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ Unterrichtsfach „Sport“ M.Spo.MEd.200 „Betreutes Fachpraktikum Sport“						
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden - kennen fachdidaktische Konzepte, Lehrpläne des Faches Sport etc. und können - unter Berücksichtigung der interdisziplinären Erkenntnisse der Sportwissenschaft - Sportunterricht didaktisch fundiert planen - sind in der Lage, sportunterrichtliche Lehr-Lernprozesse didaktisch eigenverantwortlich zu initiieren und durchzuführen - können das eigene unterrichtliche Handeln kritisch reflektieren und Unterricht evaluieren - können Erkenntnisse aus der Unterrichtsauswertung konstruktiv für weitere Unterrichtsplanungen einbringen - können die im Praktikum gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die eigene Berufsperspektive reflexiv auswerten	Modulumfang 8 Credits/ 2 SWS + 5 Wochen Praktikum Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 21 Praktikum in h: 120 Selbststudium in h: 99					
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1. Vor- und Nachbereitungsseminar des Fachpraktikums Sport</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Fachpraktikum (5 Wochen)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)</td> </tr> </table>	1. Vor- und Nachbereitungsseminar des Fachpraktikums Sport	2. Fachpraktikum (5 Wochen)	Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
1. Vor- und Nachbereitungsseminar des Fachpraktikums Sport						
2. Fachpraktikum (5 Wochen)						
Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum						
Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)						
2 SWS						
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ M.Spo.MEd.300) im Studienfach „Sport“ – Kompetenzbereich Fachdidaktik	Zugangsvoraussetzungen keine					
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Sport“ im Studiengang „Master of Education“					
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Ein Semester					
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 20					
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Hunger						

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ Unterrichtsfach „Sport“ M.Spo.MEd.300 „Betreutes Forschungspraktikum Sport“					
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden - sind in der Lage ausgewählte Forschungskonzeptionen kritisch zu reflektieren und Forschungsergebnisse evidenzbasiert zu analysieren, - sind in der Lage Forschungsfragen zu entwickeln und kleinere empirische Arbeiten in einem sportpädagogischen Kontext durchzuführen, - können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung ausgewählter sportpädagogischer Handlungsfelder leisten, - sind in der Lage, die Praxis schulischer und außerschulischer Sport- und Bewegungsangebote fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln	Modulumfang 8 Credits/ 2 SWS + 4 Wochen Praktikum Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 21 Praktikum in h: 120 Selbststudium in h: 99				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Seminar: Empirische Analysen des Kinder-, Jugend- und Schulsports</td> </tr> <tr> <td>2. Forschungspraktikum (4 Wochen)</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Forschungsbericht (max. 15 Seiten)</td> </tr> </table>	1. Seminar: Empirische Analysen des Kinder-, Jugend- und Schulsports	2. Forschungspraktikum (4 Wochen)	Modulprüfung: Forschungsbericht (max. 15 Seiten)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
1. Seminar: Empirische Analysen des Kinder-, Jugend- und Schulsports					
2. Forschungspraktikum (4 Wochen)					
Modulprüfung: Forschungsbericht (max. 15 Seiten)					
2 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ M.Spo.MEd.200) im Studienfach „Sport“ – Kompetenzbereich Fachdidaktik	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Sport“ im Studiengang „Master of Education“				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester	Dauer Ein Semester				
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Hunger					

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ Unterrichtsfach „Sport“ M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“								
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden - sind mit ausgewählten sportpädagogischen und sportsoziologischen Problemstellungen von (Schul-)Sport (z.B. Gender-Thematik, Außenseiter in Sport, Sportszenen, Doping) und den jeweiligen Diskursen vertraut und können daraus kritisch-konstruktiv Konsequenzen für den Schulsport ziehen, - verfügen über spezialisierte Kenntnisse zum Thema „Erziehung im Sport und Erziehung durch Sport“ und haben ein fundiertes Wissen im Bereich der „körpertheoretischen Ansätze“ erworben, - können sportpädagogische und –soziologische Forschungsfragen entwickeln und Forschungsdesigns entwerfen - haben einen Überblick über die jüngere sportpädagogische und sportsoziologische Forschungsliteratur erworben und können diese Forschungsergebnisse angemessen interpretieren .	Modulumfang 6 Credits/ 4 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 159							
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Seminar: Ausgewählte sportpädagogische Fragestellungen</td> <td rowspan="2" style="border: none;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Seminar: Ausgewählte sportsoziologische Fragestellungen</td> </tr> <tr> <td> Modulprüfung: Referat (ca. 45 Minuten) mit Handout (max. 6 S.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare </td> <td style="border: none;">2 SWS</td> </tr> </table>	1. Seminar: Ausgewählte sportpädagogische Fragestellungen	2 SWS	2. Seminar: Ausgewählte sportsoziologische Fragestellungen	Modulprüfung: Referat (ca. 45 Minuten) mit Handout (max. 6 S.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare	2 SWS	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. Seminar: Ausgewählte sportpädagogische Fragestellungen	2 SWS							
2. Seminar: Ausgewählte sportsoziologische Fragestellungen								
Modulprüfung: Referat (ca. 45 Minuten) mit Handout (max. 6 S.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare	2 SWS							
2 SWS								
2 SWS								
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Sport“ – Kompetenzbereich Fachwissenschaft	Zugangsvoraussetzungen keine							
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Sport“ im Studiengang „Master of Education“							
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer Ein Semester							
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40							
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Hunger								

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang „Master of Education“ Unterrichtsfach „Sport“ M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“					
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden - verfügen über einen Überblick über die aktuelle Forschungsliteratur im Bereich ‚Training und Bewegung‘ in schulischem und außerschulischem Kontext und können diese Forschungsergebnisse angemessen interpretieren, - kennen die trainingswissenschaftlichen Grundlagen für Planung und Durchführung sportiver Angebote in verschiedenen Settings, - sind in der Lage, schulische und außerschulische Sport- und Bewegungsangebote unter trainings- und bewegungswissenschaftlicher Perspektive fundiert zu analysieren, - können trainings- und bewegungswissenschaftliche Forschungsdesigns erstellen und evaluieren, - verfügen über einen Überblick über die aktuelle Forschungsliteratur im Bereich ‚Sport und Gesundheit‘ in schulischem und außerschulischem Kontext und können diese Forschungsergebnisse angemessen interpretieren, - sind in der Lage, schulische und außerschulische Sport- und Bewegungsangebote unter sportmedizinischer Perspektive fundiert zu analysieren, - sind mit ausgewählten sportmedizinischen Problemstellungen im Bereich des schulischen und außerschulischen Kontext vertraut.	Modulumfang 6 Credits/ 4 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Seminar: Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung 2. Seminar: Ausgewählte trainings- und bewegungswissenschaftliche Fragestellungen </td> <td style="border: 1px solid black; vertical-align: top;"> 2 SWS 2 SWS </td> </tr> <tr> <td> Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare </td> <td></td> </tr> </table>	1. Seminar: Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung 2. Seminar: Ausgewählte trainings- und bewegungswissenschaftliche Fragestellungen	2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare		SWS einzeln
1. Seminar: Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung 2. Seminar: Ausgewählte trainings- und bewegungswissenschaftliche Fragestellungen	2 SWS 2 SWS				
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der Seminare					
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul im Studienfach „Sport“ – Kompetenzbereich Fachwissenschaft	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Sport“ im Studiengang „Master of Education“				
Angebotshäufigkeit Semesterlage 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	Dauer zwei Semester				
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40				
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Dr. Andree Niklas, Prof. Dr. Gerd Thienes“					

5. Die Anlage II.19 wird wie folgt geändert.

a. In der Modulbeschreibung zum Modul M.Pol.MEd.500 wird die Modulprüfung wie folgt neu gefasst: „Referat (ca. 20 Minuten) mit Moderation“.

b. In der Modulbeschreibung zum Modul M.Soz.MEd.500 wird die Modulprüfung wie folgt neu gefasst: „Referat (ca. 20 Minuten) mit Moderation“.

6. In Anlage IV wird der Studienverlaufsplan Nr. 6. wie folgt neu gefasst.

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.mat.046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“ (Pflicht) 11 C		M.phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“ (Pflicht) 4 C	M.phy.708 „Physikunterricht pla- nen und gestalten“ (Pflicht) 8 C	M.BW.1 „Lehren und Lernen“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.mat.048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 4 C	M.mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ (Pflicht) 5 C	B.phy.551 – 581 „Spezielle Themen der ...“ (Wahlpflicht) 6 C	M.phy.710 „Spezielle Themen der Physik“ (Pflicht) 4 C		M.BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (Pflicht) 12 C
3. Σ 32 C	M.mat.037 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	M.phy.709 „Vertiefung experimen- teller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“ (Pflicht) 7 C		M.BW.2 „Diagnostizieren und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.4 „Innovieren und Schule entwickeln“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 25 C		Masterarbeit 20 C				
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C	

Artikel 3

Die Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 26.05.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die dritte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006 S. 1466), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1639), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006 S. 1466), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1639), wird wie folgt geändert.

Die Anlage 5 wird im Abschnitt „Physik“ wie folgt geändert.

1. Die Nr. 2. Buchstabe c. wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweis über die Teilnahme an zwei fortgeschrittenen Veranstaltungen aus unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die nicht dem engeren Fachgebiet der Dissertation angehören, im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS (ca. 3 C.).“

b. Die Nr. 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Lehrprogramm

Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre durch Betreuung von Übungen, Seminaren und Praktika bei Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8 C Arbeitsaufwand. Davon können höchstens 2 C durch die Mitbetreuung einer Bachelor-, Master- oder Diplom-Abschlussarbeit angerechnet werden. Die Fakultät für Physik gibt vor Beginn der Veranstaltungen die anrechenbaren Credits bekannt. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Do-

zenten der Veranstaltung nachzuweisen. Bei Abschlussarbeiten ist dies die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.06.2010, der Fakultät für Physik vom 26.05.2010, der Fakultät für Chemie vom 02.06.2010 und der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die erste Änderung der Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2990) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Promotionsprogramme der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2990) wird wie folgt geändert.

1. Der § 3 wird wie folgt geändert.

a. Der Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses sowie des Nachweises einer Betreuungszusage durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen. ³Ist bei einer Bewerbung bereits zum Bewerbungszeitpunkt absehbar, dass der Studienabschluss bis zum Beginn des Promotionsvorhabens nicht erreicht werden kann, wird diese Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Zugleich legt der Betreuungsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens einstimmig fest, welcher an der GGNB beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultät die Doktorandin oder der Doktorand zugeordnet wird; an dieser Fakultät er-

folgt die Einschreibung. ⁵Kommt eine einvernehmliche Festlegung der Fakultät nicht zustande, entscheidet der GGNB-Vorstand.“

b. Der Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person ausgestellter Zulassungsbescheid in Textform erteilt, der die Festlegung der Zuordnung zu einer Fakultät enthält und zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung dient.“

2. Der § 14 wird wie folgt geändert.

a. Es wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,

b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der Disputation gestellt werden. ⁶Erfolgt die Veröffentlichung der vollständigen Dissertation nicht innerhalb des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Dokortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. ⁷Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.“

b. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage 5

A. Leistungsnachweise

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 20 Credits (C) zu erwerben. Es steht den einzelnen Promotionsprogrammen der GGNB frei, den Mindestumfang von 20 C auf 30 C, jedoch nicht darüber hinaus, festzulegen. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Über die mindestens nachzuweisenden Leistungen hinaus können nach Absprache freiwillige Zusatzleistungen erbracht werden. Credits können erworben werden durch:

(I) Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren (mindestens 5 C)

Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss die Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) im Umfang von wenigstens 5 C nachweisen.

a) Durch die Teilnahme an Seminaren oder Kolloquien im Umfang von einer SWS werden 0,5 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch die Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b) Durch die aktive Teilnahme an einem Seminar (*Erbringung einer gesonderten Leistung*) erhöht sich die Zahl der erworbenen Leistungspunkte um einen weiteren Credit. Eine gesonderte Leistung liegt vor, wenn ein Seminarvortrag gehalten und mit bestanden bewertet wird. Eine Doktorandin oder ein Doktorand muss mindestens ein Mal in zwei Semestern im Rahmen ihres Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für das Seminar verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

(II) Teilnahme an Methodenkursen (mindestens 2 C)

Die Promovierenden müssen während ihres Forschungsvorhabens erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die von der GGNB angeboten werden. Für einen 2-3-tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

(III) Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C bzw. mindestens 8 C bei Immatrikulation an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie)

1. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder

Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelor-Arbeit werden 2 C erworben. Durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Diplom- oder Master-Arbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

2. Abweichend von Ziffer 1. ist von Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang oder Promotionsprogramm der GGNB an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie immatrikuliert sind, der Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen:

a) Durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika werden Credits entsprechend dem vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten Arbeitsaufwand erworben; die Festlegung ist zu dokumentieren. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

b) Bei der Erfüllung der Mindestanforderung im Umfang von 8 C durch Doktorandinnen und Doktoranden

aa) müssen mindestens 6 C durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika und

bb) dürfen höchstens 2 C durch die Betreuung einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterarbeit erbracht werden.

Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Doktorarbeit kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Programmausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(IV) Aktive Teilnahme an Fachtagungen (mindestens 2 C).

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

(V) Erwerb von Schlüsselqualifikationen (mindestens 1 C).

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder der Graduiertenschule zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Credits vergeben. Werden Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt der zuständige Programmausschuss eine Bewertung vor.

(VI) Fortschritt des Promotionsvorhabens

Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) und anschließend in Abständen von höchstens 12 Monaten ist dem Betreuungsausschuss in Form eines schriftlichen Berichts und eines sich zeitnah anschließenden Gesprächs ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen. Außerdem informiert die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuungsausschuss bei den Treffen über die bereits erbrachten Studienleistungen. Der Betreuungsausschuss berät die Doktoranden hinsichtlich der Auswahl von Lehrveranstaltungen und bei der aktiven Teilnahme an Seminaren und Fachtagungen. Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden organisiert.

B. Anerkennung von auswärts erbrachten Leistungen

Bescheinigungen über Studienprogrammen, die im Rahmen von Sommerschulen oder anderen Intensivprogrammen außerhalb der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag vom Programmausschuss des zuständigen Promotionsprogramms anerkannt werden.

C. Ausnahmeregelung zu Leistungsnachweisen

Können Leistungen gemäß A. aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Einbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der zuständige Programmausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

D. Immatrikulationspflicht

Die Studierenden müssen während der gesamten Zeit der Teilnahme am Promotionsprogramm einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. Die Einschreibung muss spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheids für das entsprechende Promotionsprogramm erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Promotionsprogramm bereits vor Einschreibung zulässig.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat das Präsidium am 08.09.2010 die fünfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 969), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 969), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 a werden im Modulkatalog nach „SK.FS.C-A1-2“ die folgenden Modulbeschreibungen eingefügt:

SK.FS.C-A2-1	Chinesisch Grundstufe III – A2.1	Modul GS II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A2.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 10 Min (25%)	4 C 4SWS
SK.FS.C-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV – A2.2	Modul GS III oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 10 Min (25%)	4 C 4SWS
SK.FS.C-B1-1	Chinesisch Grundstufe V – B1.1	Modul GS IV oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 15 Min (25%)	4 C 4SWS

2. Die Anlage 1 b wird wie folgt geändert.

a) Es werden nach der Modulbeschreibung „SK.Meth.2P“ die folgenden Modulbeschreibungen eingefügt:

SK.Meth.2Q	Medienkommunikation Auditive Wahrnehmung	keine	Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion von verschiedenen kurzen Hörstücken.	Präsentation selbst produzierter Audioclips (ca. 10 Minuten), unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.2R	Medienkommunikation Mobile Kommunikation	keine	Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion und Präsentation von verschiedenen kurzen Pocketfilmclips	Präsentation selbst produzierter Audio-clips, (ca. 10 Minuten), unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.2S	Medienkommunikation Onlinekommunikation	keine	Die Teilnehmenden produzieren einen eigenen Weblog mit selbst erstellten Inhalten.	Präsentation selbst produzierter Audioclips (ca. 10 Minuten), unbenotet	3 C 2 SWS

b) Es wird vor der Modulbeschreibung „SK.Selbst.15“ die folgende Modulbeschreibung „SK.Selbst.10“ eingefügt:

SK.Selbst.10	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement: Lernstrategien	keine	Planung, Durchführung und Evaluation einer eigenen Übung zu Lernstrategien oder schriftliche Reflexion über die Gestaltung eines konkreten Lernprojektes im Studium	Präsentation (ca. 10 Min.) oder schriftliche Reflexion im Umfang von ca. 3 Seiten, unbenotet	3 C 2 SWS
--------------	---	-------	---	--	--------------

c) Es wird nach der Modulbeschreibung „SK.Selbst.15“ die folgende Modulbeschreibung „SK.Selbst.16“, eingefügt:

SK.Selbst.16	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement: Erstellen von Bewerbungsunterlagen	keine	Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen durch das Erstellen von vollständigen Bewerbungsunterlagen.	Vollständige Bewerbungsunterlagen einschließlich der Erstellung eines Anschreibens und Lebenslaufes (Anschreiben und Lebenslauf ca. 3 Seiten)	3 C 2 SWS
--------------	---	-------	--	---	--------------

3. In Anlage 2 a werden nach dem Modul „SK.FS.C-A1-2 die nachfolgenden Module eingefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.C-A2-1 Wahlmodul: Chinesisch Grundstufe III - A2.1	
Lernziele, Kompetenzen Vertiefender Erwerb von ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Bereich der rezeptiven Fertigkeiten auf das Niveau A2.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinzielen und die es ermöglichen, mit Hilfe vorher eingeübter Sätze auch etwas schwierigere Sprachhandlungen in alltäglichen Situationen sowie in vertrauten spezifischen Kontexten auf modernem Hochchinesisch zu vollziehen, wie z.B.: - Fähigkeit, an Unterhaltungen teilzunehmen und dabei vorher eingeübte Sätze der Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie eigene Beiträge situationsadäquat zu formulieren; - Fähigkeit, ca. 500 Schriftzeichen aktiv zu beherrschen; - Fähigkeit, mit Hilfe der erlernten Schriftzeichen geschriebene Texte zu vertrauten Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen selbst zu verfassen; - Weiterentwicklung anwendungsbezogener Kenntnisse der grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Strukturen der chinesischen Sprache; - Ausbau des deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die chinesischsprachigen Länder. Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A2.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Credits/SWS insgesamt 4 Credit(s) 4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), Mündl. Prüfung ca. 10 Min (25%)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul Zwei-Fach-BA Ostasienwiss. / Modernes China • Wahlmodul Studierende aller Fakultäten 	Zugangsvoraussetzungen Modul GS II oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fach-BA Ostasienwissenschaft / Modernes China • für Studierende aller Fakultäten

Angebotshäufigkeit/Semesterlage	Dauer
jedes Sommersemester	1 Semester
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Chinesisch / Deutsch	25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Dr. Birgit Neuroth-Hartmann	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.C-A2-2 Wahlmodul: Chinesisch Grundstufe IV - A2.2	
Lernziele, Kompetenzen Vertiefender Erwerb von ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Bereich der rezeptiven Fertigkeiten auf das Niveau A2.2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens hinzielen und die es ermöglichen, mit Hilfe vorher eingeübter Sätze auch etwas schwierigere Sprachhandlungen in alltäglichen Situationen sowie in vertrauten spezifischen Kontexten auf modernem Hochchinesisch zu vollziehen, wie z.B.: - Fähigkeit, an Unterhaltungen teilzunehmen und dabei vorher eingeübte Sätze der Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie eigene Beiträge etwas differenziert und situationsadäquat zu formulieren; - Fähigkeit, ca. 650 Schriftzeichen aktiv zu beherrschen; - Fähigkeit, mit Hilfe der erlernten Schriftzeichen geschriebene Texte zu vertrauten und ähnlichen Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen selbst zu verfassen; - Weiterentwicklung anwendungsbezogener Kenntnisse der grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Strukturen der chinesischen Sprache; - Ausbau des deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die chinesischsprachigen Länder. Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Credits/SWS insgesamt 4 Credit(s) 4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), Mündl. Prüfung ca. 10 Min (25%)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul Zwei-Fach-BA Ostasienwiss. / Modernes China • Wahlmodul Studierende aller Fakultäten 	Zugangsvoraussetzungen Modul GS III oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fach-BA Ostasienwissenschaft / Modernes China • für Studierende aller Fakultäten
Angebotshäufigkeit/Semesterlage jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Chinesisch / Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs

Modulverantwortliche/r: Dr. Birgit Neuroth-Hartmann

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.C-B1-1 Wahlmodul: Chinesisch Grundstufe V - B1.1	
Lernziele, Kompetenzen Vertiefender Erwerb von ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, mit Hilfe derer auch schwierigere Sprachhandlungen in alltäglichen Situationen sowie in vertrauten spezifischen Kontexten auf modernem Hochchinesisch vollzogen werden können, wie z.B.: - Fähigkeit, ohne große Mühen an Unterhaltungen zu vertrauten Themen teilzunehmen und dabei vorher eingeübte Sätze der Gesprächspartner problemlos zu verstehen sowie eigene Beiträge etwas differenziert und situationsadäquat zu formulieren; - Fähigkeit, ca. 800 Schriftzeichen aktiv zu beherrschen; - Fähigkeit, mit Hilfe der erlernten Schriftzeichen geschriebene Texte auch zu etwas weniger vertrauten Themen zu verstehen und unter Anwendung spezifischer Sprachstrukturen und -konventionen selbst zu verfassen; - Weiterentwicklung anwendungsbezogener Kenntnisse der grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Strukturen der chinesischen Sprache; - Ausbau des deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die chinesischsprachigen Länder. Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, in den rezeptiven Fertigkeiten auf eine dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Credits/SWS insgesamt 4 Credit(s) 4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), Mündl. Prüfung ca. 15 Min (25%)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul Zwei-Fach-BA Ostasienwiss. / Modernes China • Wahlmodul Studierende aller Fakultäten 	Zugangsvoraussetzungen Modul GS IV oder Einstufungstest
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fach-BA Ostasienwissenschaft / Modernes China • für Studierende aller Fakultäten
Angebotshäufigkeit/Semesterlage jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Chinesisch / Deutsch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs

Modulverantwortliche/r: Dr. Birgit Neuroth-Hartmann

4. Die Anlage 2 b wird wie folgt geändert.

a) Es werden nach der Modulbeschreibung „SK.Meth.2P“ die folgenden Modulbeschreibungen eingefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.2Q Wahlmodul: Medienkommunikation Auditive Wahrnehmung – Das gehörte Bild	
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden reflektieren ihre eigenen Hörgewohnheiten, lernen den gezielten Einsatz von Tönen, Klängen, gesprochener Sprache und Geräuschen und erhalten einen konkreten Einblick in digitale Aufnahme- und Aufbereitungstechniken, Durch gezielte Konzeption, Planung und Produktion von kurzen Hörstücken sollen die Möglichkeiten der Gestaltung von auditiven Informationen umgesetzt werden. Über die abschließende Präsentation im Stadt-Radio und die Reflexion wird die Wirkung der einzelnen Produktionen noch einmal genau analysiert und betrachtet.	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion von verschiedenen kurzen Hörstücken.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozentin: Lotte Neumann Modulprüfung: Präsentation selbst produzierter Audioclips, unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortlicher: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.2R Wahlmodul: Medienkommunikation Mobile Kommunikation	
Lernziele, Kompetenzen Im Rahmen dieses Moduls soll analysiert werden, welche Möglichkeiten durch mobile audiovisuelle Kommunikation entstehen und woraus sich Chancen für die Fachgebiete der Studierenden eröffnen. Neben der Aufnahme- und Nachbearbeitungstechnik geht es hier vor allem um die zielgerichtete Vorgehensweise. Über die Konzeption und Produktion eines mobilen AV-Angebots lernen die Studierenden medienpraktische Abläufe und Vorgehensweisen kennen, nutzen und anwenden. Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die Produktion und Präsentation von verschiedenen kurzen Pocketfilmclips.	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozentin: Lotte Neumann Modulprüfung: Präsentation selbst produzierter Audioclips, unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortlicher: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.2S Wahlmodul: Medienkommunikation Onlinekommunikation	
Lernziele, Kompetenzen In diesem Modul werden die unterschiedlichen Elemente des Web 2.0 kennengelernt, auf Funktion und Anwendungsgebiete geprüft und gezielt eingesetzt. Die Studierenden erfahren durch die konkrete Konzeption und Produktion eines eigenen Weblogs die Mechanismen der Onlinekommunikation und lernen Informationen zielgruppengerecht zu veröffentlichen. Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden produzieren einen Weblog und präsentieren daraus ausgesuchte Bloginhalte (ca. 10 min)	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozentin: Lotte Neumann Modulprüfung: Präsentation selbst produzierter Audioclips, unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortlicher: Lotte Neumann	

b) Es wird vor der Modulbeschreibung „SK.Selbst.15“ die folgende Modulbeschreibung „SK.Selbst.10“ eingefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Selbst.10 Wahlmodul: Strategische Kompetenz im Selbstmarketing Lernstrategien	
Lernziele, Kompetenzen Ziel ist der kompetente flexible Einsatz verschiedener Lernstrategien, um konkrete Lernprojekte in unterschiedlichen Zusammenhängen sinnvoll zu planen und effektiv zu realisieren. Prüfungsanforderungen Planung, Durchführung und Evaluation einer eigenen Übung zu Lernstrategien oder schriftliche Reflexion über die Gestaltung eines konkreten Lernprojektes im Studium	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozentin: S.Hoier, C.Deisler-Buder oder LB Modulprüfung: Präsentation ca. 10 Min. unbenotet oder schriftliche Reflexion im Umfang von ca. 3 Seiten, unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortlicher: Claudia Deisler-Buder	

c) Es wird nach der Modulbeschreibung „SK.Selbst.15“ die folgende Modulbeschreibung „SK.Selbst.16“, eingefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Selbst.16 Wahlmodul: Strategische Kompetenz im Selbstmanagement: Erstellen von Bewerbungsunterlagen	
Lernziele, Kompetenzen Die Teilnehmenden lernen, nach einer geeigneten Vorgehensweise eigene Bewerbungsunterlagen nach aktuellen formalen und inhaltlichen Standards zu erstellen: Stellenanzeigen richtig lesen; verschiedene Wege kennen, wie Informationen zur Stellenanzeige eingeholt werden können; Anschreiben überzeugend formulieren und dabei die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen passend präsentieren; den Lebenslauf passend gestalten; die Bewerbungsmappe richtig zusammenstellen; Wichtiges zur Initiativbewerbung beachten. Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen durch das Erstellen von vollständigen Bewerbungsunterlagen.	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Claudia Deisler-Buder Modulprüfung: Vollständige Bewerbungsunterlagen, davon ca. 3-4 Seiten selbst verfasster Text, unbenotet	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Claudia Deisler-Buder	

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.